

# BUNDESRAT

## Bericht über die 490. Sitzung

Bonn, Freitag, den 4. Juli 1980

### Inhalt:

- Glückwünsche zum Geburtstag von Minister Dr. Zöpel** . . . . . 311 A  
**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 340\* D
- Zur Tagesordnung** . . . . . 311 B
1. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 (Nachtragshaushaltsgesetz 1980) (Drucksache 355/80) . . . . . 324 D  
**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 325 A
2. Zweites Gesetz zur Änderung energierechtlicher Vorschriften (Drucksache 336/80, zu Drucksache 336/80) . . . . 325 A  
 Schmidhuber (Bayern) . . . . . 340\* A  
**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung . . . . . 325 A
3. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank (Drucksache 356/80) . . . . . 325 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 340\* B
4. Drittes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes (Drucksache 357/80) . . . . 325 B  
**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 340\* D
5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs (Drucksache 360/80) . . . . . 325 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 340\* B
6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (Drucksache 361/80) . . . . . 325 B  
**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 340\* D
7. Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Berufsberatung und Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials (Drucksache 362/80) . . . . . 325 B  
**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 340\* D
8. Gesetz zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit (Drucksache 363/80) . . . . . 325 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 340\* B
9. Gesetz zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Leistungen für Arbeitslose (Drucksache 364/80) . . . . . 325 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 340\* B

10. Gesetz zum Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete (Drucksache 365/80) . . . . . 325 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 340\* B

11. Ausführungsgesetz zum Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete (Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande — AGGrenzq NL —) (Drucksache 366/80) . . . . . 325 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 340\* B

12. Gesetz zu dem Abkommen vom 15. März 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mauritius zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Förderung des Handels und der Investitionstätigkeit zwischen den beiden Staaten (Drucksache 368/80) . . . . . 325 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 340\* B

13. Gesetz zu dem Vertrag vom 12. Dezember 1979 zur Änderung des Vertrages vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchssteuer- und Monopolanangelegenheiten (Drucksache 367/80) . . . . . 325 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 340\* D

14. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adaption von Kindern (Drucksache 369/80) . . . . . 325 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 340\* D

15. Gesetz zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 370/80) . . . . . 325 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 340\* D

16. Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 371/80) . 325 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 340\* D

17. Gesetz zu dem Vertrag vom 12. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 372/80) . 325 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 340\* D

18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln  
— auf und in Getreide, das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist,  
— auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Drucksache 101/80) . . 325 B

Beschluß: Stellungnahme . . . 325 C

19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (Drucksache 104/80) . . . 325 B

Beschluß: Stellungnahme . . . 341\* B

5.3

20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) 2772/75 über Vermarktungsnormen für Eier** (Drucksache 162/80) . . . . . 325 C  
**Beschluß: Stellungnahme** . . . 325 D
21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 über statistische Erhebungen für Rebflächen** (Drucksache 234/80) . . . . . 325 B  
**Beschluß: Stellungnahme** . . . 341\* B
22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Mitteilung der Kommission an den Rat über die **Ergebnisse der Verhandlungen zum Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten**  
 Vorschlag für einen **Beschluß des Rates** betreffend den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Drucksache 307/80) . . . . . 325 B  
**Beschluß: Stellungnahme** . . . 341\* B
23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer **Richtlinie des Rates** über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 80/217/EWG über **Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest**  
 Änderung des Vorschlags einer **Verordnung des Rates** über die Bedingungen, unter denen das **Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht** und freigehalten werden kann  
 Vorschlag einer **Entscheidung des Rates** über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur **Ausmerzung der klassischen Schweinepest** (Drucksache 348/80) . . . . . 325 B  
**Beschluß: Stellungnahme** . . . 341\* B
24. **Verordnung über besonders geschützte Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere (Bundesartenschutzverordnung — BArtSchVO)** (Drucksache 75/80) . . . . . 327 D  
 Weiser (Baden-Württemberg) . . . 342\* A  
 Schmidhuber (Bayern) . . . . . 342\* D  
**Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung** . . . 328 B
25. **Verordnung über Saatgut von Getreide, Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen sowie Hackfrüchten außer Kartoffel (Landwirtschaft-Saatgut-Verordnung)** (Drucksache 290/80) . . . . . 325 D  
**Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** . . 326 A
26. **Vierte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung** (Drucksache 266/80) . . . . . 326 A  
**Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung** . . 326 A
27. **Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (Arbeitsstoffverordnung — ArbStoffV)** (Drucksache 195/80) . . . 326 B  
**Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme von Entschließungen** . . 326 C
28. **Dritte Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer - Durchführungsverordnung 1977** (Drucksache 352/80) . . 325 B  
**Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG** . . . . . 341\* D
29. **Verordnung über die Abgabe von Steueranmeldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Steueranmeldungs-Datenträger - Verordnung — STADV —)** (Drucksache 309/80) . . . 325 B  
**Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG** . . . . . 341\* D

30. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Hopsten (Drucksache 430/79) . . . . . 326 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung . . . . . 326 D
31. Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (Drucksache 274/80) . . . 326 D  
 Beschluß: Vertagung . . . . . 327 A
32. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (Drucksache 267/80) 327 A  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 327 B
33. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO (Drucksache 268/80) . . . . . 327 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 327 C
34. Zustimmung zum Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Drucksache 378/80) . . 325 B  
 Beschluß: Der vorgeschlagenen Ernennung von Ministerialrat Dr. Fabry zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof wird zugestimmt . . . 341\* D
35. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 373/80) . . 325 B  
 Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 342\* A
36. Jugendhilfegesetz (JHG) (Drucksache 287/80, zu Drucksache 287/80) . . . 311 C  
 Frau Dr. Scheurlen (Saarland), Be-richterstatter . . . . . 311 D  
 Frau Dr. Scheurlen (Saarland) . . 312 C  
 Späth (Baden-Württemberg) . . . 313 A  
 Apel (Hamburg) . . . . . 315 A, 321 C
- Frau Huber, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 317 C, 321 B  
 Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz) . . . 320 A  
 Beschluß: Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme der Begründung . . . . . 322 A
37. Erstes Gesetz zur Fortentwicklung des Strafvollzuges — Erstes Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetz (1. StVollzFG) — (Drucksache 282/80) . . . . . 322 A  
 Meyer (Berlin) . . . . . 322 A, 324 C  
 Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 322 D  
 Kahrs (Bremen) . . . . . 323 A  
 Späth (Baden-Württemberg) . . . 323 B  
 Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz . . . . . 324 A  
 Beschluß: Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 Satz 3 GG . . . . . 324 D
38. Fünftes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes (Drucksache 300/80, zu Drucksache 300/80, zu Drucksache 300/80 [2]) . . . . . 324 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG . . . . . 324 D
39. Veräußerung einer Teilfläche des bundeseigenen Geländes in der Gemarkung München (ehemaliges Heereszeugamt) an die Bayerische Motoren Werke AG (Drucksache 262/80, zu Drucksache 262/80) . . . . . 328 B  
 Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung lt. Drucksache 262/2/80 328 B
40. Veräußerung einer Teilfläche des bundeseigenen Geländes an der Dachauer Straße in München (ehemalige Pionierkaserne) an den Freistaat Bayern (Drucksache 306/80, zu Drucksache 306/80) . . . . . 328 B  
 Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung lt. Drucksache 306/1/80 328 C
41. Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (Drucksache 406/80) . 328 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 328 C

42. Gesetz zur Steuerentlastung und Familienförderung (Steuerentlastungsgesetz 1981 — StEntlG 1981 —) (Drucksache 416/80) . . . . . 334 C  
 Gaddum (Rheinland-Pfalz), Bericht-  
 erstatter . . . . . 334 C  
 Dr. Stoltenberg (Schleswig-Hol-  
 stein . . . . . 336 D  
 Matthöfer, Bundesminister der Fi-  
 nanzen . . . . . 338 B  
 Zeyer (Saarland) . . . . . 343\* B  
 Beschluß: Zustimmung gemäß  
 Art. 104 a Abs. 3, 105 Abs. 3 und 108  
 Abs. 5 GG . . . . . 339 C

43. Gesetz zur Änderung des Kranken-  
 hausfinanzierungsgesetzes (Drucksache  
 417/80) . . . . . 328 C  
 Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen),  
 Berichterstatter . . . . . 328 D  
 Frau Fuchs, Staatssekretär im  
 Bundesministerium für Arbeit  
 und Sozialordnung . . . . . 328 D  
 Frau Griesinger (Baden-Württem-  
 berg) . . . . . 330 C  
 Beschluß: Keine Zustimmung  
 gemäß Art. 84 Abs. 1 und 104 a  
 Abs. 4 GG . . . . . 330 D

44. Bundesberggesetz (BBergG) (Druck-  
 sache 419/80) . . . . . 331 A  
 Bundestagsabgeordneter Russe, Be-  
 richterstatter . . . . . 331 A  
 Beschluß: Zustimmung gemäß  
 Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 332 C  
 45. Gesetz über die Änderung der Vorna-  
 men und die Feststellung der Ge-  
 schlechtszugehörigkeit in besonderen  
 Fällen (Transsexuellengesetz — TSG)  
 (Drucksache 426/80) . . . . . 332 D  
 Apel (Hamburg), Berichterstatter . 332 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß  
 Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 333 D

46. Gesetz zur Änderung des Luftver-  
 kehrsgesetzes (9. Änderungsgesetz)  
 (Drucksache 427/80) . . . . . 333 D  
 Frau Dr. Rüdiger (Hessen), Be-  
 richterstatter . . . . . 333 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß  
 Art. 87 d Abs. 2 GG . . . . . 334 C

Nächste Sitzung . . . . . 339 C

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Präsident Klose, Präsident des Senats, Erster  
Bürgermeister der Freien und Hansestadt  
Hamburg

## Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)  
Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)

## Baden-Württemberg:

Späth, Ministerpräsident  
Weiser, Minister für Ernährung, Landwirtschaft  
und Umwelt  
Frau Griesinger, Minister für Bundesangelegen-  
heiten

## Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangele-  
genheiten  
Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministe-  
rium der Justiz

## Berlin:

Prof. Heimann, Senator für Bundesangelegen-  
heiten  
Meyer, Senator für Justiz

## Bremen:

Dr. Czichon, Senator für Bundesangelegenheiten  
Fröhlich, Senator für Inneres  
Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvoll-  
zug

## Hamburg:

Apel, Senator, Bevollmächtigter der Freien und  
Hansestadt Hamburg beim Bund

## Hessen:

Börner, Ministerpräsident  
Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangele-  
genheiten

## Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident  
Hasselmann, Minister für Bundesangelegen-  
heiten

## Nordrhein-Westfalen:

Rau, Ministerpräsident  
Dr. Posser, Finanzminister  
Dr. Schnoor, Innenminister  
Frau Donnepp, Justizminister  
Dr. Zöpel, Minister für Landes- und Stadt-  
entwicklung

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident  
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau  
und Forsten

## Saarland:

Zeyer, Ministerpräsident  
Prof. Dr. Becker, Minister für Rechtspflege  
Frau Dr. Scheurlen, Minister für Arbeit, Ge-  
sundheit und Sozialordnung

## Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident  
Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegen-  
heiten

## Von der Bundesregierung:

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz  
Matthöfer, Bundesminister der Finanzen  
Frau Huber, Bundesminister für Jugend, Familie  
und Gesundheit  
Haehser, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-  
ster der Finanzen  
Dr. Böhme, Parl. Staatssekretär beim Bundes-  
minister der Finanzen  
Zander, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-  
ster für Jugend, Familie und Gesundheit  
Frau Fuchs, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium für Arbeit und Sozialordnung

## Für den Vermittlungsausschuß:

Bundestagsabgeordneter Russe

(A)

(D)

## Stenographischer Bericht

### 490. Sitzung

Bonn, den 4. Juli 1980

Beginn: 9.31 Uhr

**Präsident Klose:** Ich eröffne die 490. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der Tagesordnung unserer heutigen Sitzung zuwende, habe ich das Vergnügen und die Verpflichtung, einem Kollegen zum Geburtstag zu gratulieren. Herr Minister Dr. Zöpel aus Nordrhein-Westfalen hat heute Geburtstag.

(Beifall)

Herzlichen Glückwunsch! Seien Sie weiterhin so erfolgreich, wie Sie es in den vergangenen Jahren gewesen sind!

(Hasselmann [Niedersachsen]: So, So! — Heiterkeit)

— Ja, gut, das ist schon richtig. Man weiß nur nicht, wo das enden soll.

(Erneute Heiterkeit)

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 41 Punkten vor. Wir sind übereingekommen, die Tagesordnungspunkte 36, 37 und 38, also Jugendhilfegesetz, Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetz und Änderung des Wohngeldgesetzes, vorzuziehen und vor Tagesordnungspunkt 1 zu behandeln.

Wir haben uns ferner darauf verständigt, die Tagesordnung um folgende Punkte zu ergänzen: Punkt 42 — Steuerentlastungsgesetz 1981 —, Punkt 43 — Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes —, Punkt 44 — Bundesberggesetz —, Punkt 45 — Transsexuellengesetz — und Punkt 46 — Luftverkehrsgesetz —.

Die anderen im Vermittlungsausschuß behandelten Gesetze kommen heute nicht auf die Tagesordnung, weil deren Aufnahme widersprochen worden ist.

Da wir hier eine so große Liste von Gesetzen haben, die aus dem Vermittlungsausschuß gekommen sind, möchte ich einmal die Gelegenheit benutzen, nicht nur den Politikern im Vermittlungsausschuß zu danken — sie sind verpflichtet, dort zu arbeiten; sie werden dafür auch ordentlich bezahlt —, sondern auch ganz besonders den Mitarbeitern. Mir ist gesagt worden, daß nach Ende der Beratungen im

Vermittlungsausschuß das Büro dort bis heute morgen um halb sechs Uhr gearbeitet und daraufhin beschlossen hat, eine Pause gar nicht erst einzulegen, sondern gleich durchzuarbeiten. Das muß man bei dieser Gelegenheit einmal mit großer Dankbarkeit erwähnen.

(Beifall)

Ich rufe jetzt Punkt 36 der Tagesordnung auf:

**Jugendhilfegesetz (JHG)** (Drucksache 287/80, zu Drucksache 287/80).

Ich erteile Frau Minister Dr. Scheurlen das Wort zur Berichterstattung.

(C)

**Frau Dr. Scheurlen** (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 1980 ein neues Jugendhilfegesetz verabschiedet. Das jetzt noch geltende Jugendwohlfahrtsgesetz entspricht weitgehend noch dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 und soll abgelöst werden.

Über ein neues Jugendhilferecht wird in der Bundesrepublik Deutschland seit vielen Jahren diskutiert, genau genommen seit 10 Jahren. Zwangsläufig werden in diesem Zusammenhang immer wieder verschiedene Grundsatzfragen aufgeworfen, wie beispielsweise das Verhältnis von Elternrecht und staatlichen Kompetenzen, die Mitwirkung junger Menschen im Einzelfall, die Einräumung eines Rechtsanspruchs auf Leistungen der Hilfe zur Erziehung, das Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern usw. Unbestritten dabei sind wohl der **Vorrang des Elternrechts** und der **Vorrang der Erziehung in der eigenen Familie**. Unbestritten ist wohl auch die Auffassung, daß das Jugendhilferecht zunächst einmal die Funktion haben muß, die Erziehungskraft der elterlichen Familie zu stärken. Wir wissen alle, daß die Erziehungskraft der Familie in vielen Fällen davon abhängt, daß die zur Erziehung erforderlichen oder doch wenigstens erwünschten ökonomischen, sozialen und kulturellen Hilfen ausreichend und vor allen Dingen rechtzeitig geleistet werden können. Also **Prävention!** Dabei ist vor allem die Situation alleinerziehender Elternteile

Frau Dr. Scheurlen (Saarland)

- (A) und die Situation sozial schwacher kinderreicher Familien zu berücksichtigen.

Aus all diesen Gründen wurde in den vergangenen Jahren von Bund und Ländern eine Reform des Jugendhilferechts bejaht, vorbehaltlich der Ausgestaltung im einzelnen, und dies schon zu Beginn der 70er Jahre. Allerdings sprachen sich der Bundeskanzler und die Ministerpräsidenten der Länder Ende 1974 unter Berücksichtigung der finanziellen Situation dafür aus, den damals vorliegenden Entwurf zurückzustellen.

Die Jugendminister und Senatoren aller Bundesländer haben sich bei ihrer Konferenz im Jahre 1978 erneut mit dem Jugendhilferecht befaßt und in einer einstimmigen Erklärung die Absicht unterstützt, das Jugendhilferecht auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. Sie hielten es in ihrer Erklärung insbesondere für notwendig, erstens, die Erziehungsfähigkeit der Familie zu stärken, zweitens, die Mitwirkungsrechte junger Menschen zu gewährleisten und, drittens, einen gegliederten, zum Teil durch Rechtsansprüche abgesicherten Leistungskatalog aufzustellen.

Auch die Regierungschefs der Länder haben mit dem Bundeskanzler im Oktober 1978 Grundsatzaspekte des Jugendhilferechts erörtert, und es ist im einzelnen eine Verabschiedung bejaht worden. Allerdings ist immer wieder darauf hingewiesen worden, daß insbesondere für die Flächenländer ein großes finanzielles Problem auftreten würde.

- (B) Meine Damen und Herren, der Bundesrat hat, nachdem die Bundesregierung im Jahre 1978 einen Entwurf vorgelegt hatte, der hier keine Mehrheit fand, im Juni 1979 einen eigenen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Jugendhilfe vorgelegt. In der Folgezeit hat sich der Bundestag ausführlich mit beiden Gesetzentwürfen befaßt und ist weitgehend dem Entwurf der Bundesregierung gefolgt. Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf wurde schließlich abgelehnt.

Mit dem vom Bundestag verabschiedeten Jugendhilfegesetz haben sich anschließend drei Bundesausschüsse befaßt: federführend der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, daraufhin auch noch der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß. Bei diesen Ausschußberatungen wurde von einigen Ländern bedauert, daß der Deutsche Bundestag mehrheitlich seinen Beratungen in erster Linie den Entwurf der Bundesregierung zugrunde gelegt hat. Der Finanzausschuß hat zwar betont, daß gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf einige Verbesserungen erkennbar seien, hat aber weiterhin verschiedene Bedenken geltend gemacht. So sei das Erziehungsrecht der Eltern nicht weitgehend genug berücksichtigt, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes sei überschritten worden; vor allen Dingen wurden finanzielle Bedenken geltend gemacht.

Der Finanzausschuß hat dem Bundesrat empfohlen, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Der Rechtsausschuß hat für eine Beschlußfassung zu dem Gesetz keine Empfehlung gegeben.

(C) Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat sich zunächst in einem Unterausschuß und anschließend selbst mit dem Gesetzesvorhaben befaßt. Eine Empfehlung zweier Bundesländer, dem Bundesrat grundsätzlich die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen, fand im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit keine Mehrheit. Vier Länder haben sich im Ausschuß für die Ablehnung des Gesetzes ausgesprochen, sechs Länder bei einer Enthaltung dagegen. Schließlich haben sechs Länder bei fünf Gegenstimmen die Zustimmung zu dem Gesetz empfohlen. Hier endet meine Berichterstattung.

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Erlauben Sie mir, daß ich im Anschluß daran die Auffassung und den Standpunkt der Saarländischen Landesregierung zu dem vorliegenden Gesetz zur Jugendhilfe darlege.

Der Berichterstattung glaube ich entnehmen zu können — das ist hier wohl allen klageworden —, daß kaum ein Gesetz in den letzten Jahren eine so wechselvolle Geschichte hatte, daß kaum ein Gesetz so lange und so ausführlich diskutiert oder so heftig und engagiert beraten wurde, leider — muß ich sagen — manchmal mit mehr Emotionen, als es dem Gesetz gutgetan hat. Aber man ist während der ausführlichen Beratungen doch ein gutes Stück aufeinander zugegangen, weil die Verbände in der Jugendarbeit, weil Landesregierungen, weil Parteien und weil auch die Regierungschefs in den letzten Jahren immer wieder betont haben: Wir brauchen das Jugendhilfegesetz, und wir brauchen es jetzt.

(D) Meine Damen und Herren, die Saarländische Landesregierung ist erstens der Auffassung, daß das vorliegende Gesetz in den wesentlichen Punkten a) Elternrecht, b) Stellung der freien Träger und c) Zuordnung der Jugendarbeit noch verbessert werden muß. Zweitens ist das Saarland der Auffassung, daß das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden sollte.

Meine Damen und Herren, wie stets auf dieser Welt gibt es keine reine Lehre, sondern in allem steckt ein Stück Wahrheit. Wir müssen, so meinen wir, gerade über das Jugendhilferecht noch einmal reden. Wir können das Gesetz nach so vielen Verhandlungen, Ankündigungen und Versprechungen angesichts von Jugendarbeitslosigkeit, wachsenden Erziehungsproblemen, wachsendem Jugendalkoholismus und wachsendem Drogen- und Tablettenkonsum nicht wieder auf einen langen Zeitraum hinausschieben. Meine Damen und Herren, das ist nämlich die Realität. Kommen wir in dieser Legislaturperiode zu keiner Verabschiedung, so fürchte ich, daß wir das Vertrauen der Jugend und der Verbände in die Verlässlichkeit der Aussagen von Politikern verlieren.

Die Saarländische Landesregierung hätte es deshalb begrüßt, wenn es möglich gewesen wäre, rechtzeitig aus dem Bundesrat heraus den Vermittlungsausschuß anzurufen. Die Zeit für die Anrufung ist nun leider verstrichen. Es ist uns nicht



Frau Dr. Scheurien (Saarland)

(A) möglich gewesen, die uns notwendig erscheinenden Veränderungen in dieses Gesetz einzubringen. Das Saarland muß deshalb heute dem Gesetz ablehnend entgentreten.

Aber, meine Damen und Herren, ich möchte hier im Namen der Saarländischen Landesregierung ausdrücklich erklären, daß wir das vorliegende Gesetz nicht vom Grundsatz her ablehnen, sondern einige Verbesserungen für notwendig erachten, und ich muß noch einmal wiederholen, daß wir dieses Gesetz noch in dieser Legislaturperiode wollen.

Wir hoffen deshalb, daß die Bundesregierung ihrerseits den **Vermittlungsausschuß** anruft und auf diese Weise gewissermaßen von der anderen Seite her die Tür zu einem Gespräch öffnet, das die Landesregierung im Interesse der jungen Menschen für dringend erforderlich hält, damit dieses Gesetz noch fristgerecht verabschiedet werden und in Kraft treten kann.

**Präsident Klose:** Das Wort hat Herr Ministerpräsident Späth, Baden-Württemberg.

**Späth (Baden-Württemberg):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundestagsmehrheit hat auf der Grundlage des Regierungsentwurfs ein Gesetz beschlossen, das so nicht konsensfähig ist. Die **Position des Bundesrates** war aus dem ersten Durchgang bekannt; sie ist klar, und sie ist unmißverständlich. Sie ist weitgehend und vor allem in den entscheidenden Passagen unberücksichtigt geblieben.

(B) Ich bedaure diese Entwicklung sehr. Ich weise insbesondere darauf hin, daß sich der Bundesrat die Mühe gemacht hat, einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen. Baden-Württemberg hat mit anderen Ländern zusammen einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht und damit die Möglichkeit angeboten, sich in den entscheidenden Fragen zu verständigen.

Es ist unbestritten, daß wir ein neues Jugendhilferecht brauchen; aber wir können dies nicht gewissermaßen als Freifahrtschein der Bundesregierung überlassen, wenn sie nicht bereit ist, sich mit uns in den Grundfragen zu verständigen, in denen wir einigungswillig sind. Was jetzt vorliegt, ist im Grunde **kein Kompromiß**, sondern in einzelnen Bereichen das Festhalten an einem nicht konsensfähigen Entwurf. Die Bundesregierung und auch die Bundestagsmehrheit mußten aus allen Gesprächen wissen, daß, wenn sie an dieser Position festhalten, eine Einigung hier nicht möglich ist.

**Kern der Auseinandersetzung** über die Jugendhilfereform ist das Verhältnis staatlicher Jugendhilfe zum Elternrecht und zur Elternverantwortung. Das vom Bundestag beschlossene Gesetz geht für meine Begriffe in dreifacher Hinsicht von einer falschen Grundvorstellung aus.

Erstens ist es immer noch von einem **grundlegenden Mißtrauen** gegenüber der Erziehung in der Familie geprägt. Nicht die „normale, intakte Familie“, sondern die gestörte Familie bestimmt das Leitbild dieses Gesetzesbeschlusses. An der Leistungsfähigkeit der Familie wird grundsätzlich gezweifelt. Die Familie wird als überfordert angesehen. Statt des-

sen wird ein unbeschränktes Vertrauen in die staatliche Beratung gesetzt. Das Wohl des Kindes wird gewissermaßen von der staatlichen Beratungseinrichtung vertreten, und seine Interessen werden im Zweifel dann eben gegen die Eltern durchgesetzt, gestützt auf ein abstraktes Wohl des Kindes und ein abstraktes Interesse des Kindes in der Familie. Die Tendenz heißt: Überbetonung der Emanzipation des Kindes, weg von der Familie bereits in einer Lebensphase, in der das Kind die Familie ganz besonders braucht.

Zweitens — hier möchte ich meiner verehrten Vorrednerin ein bißchen widersprechen —: Wir gehen hier von einem **schiefen Bild der Jugend** aus. Niemand bestreitet das Problem der Drogensucht; niemand bestreitet das Problem der Jugendkriminalität; aber wenn wir über Jugendprobleme reden, dann reden wir ununterbrochen über Einzelgruppen. Wir reden jedoch nicht davon, daß große Bereiche der Jugend und große Bereiche der Familien genauso intakt sind wie früher. Wenn wir uns hier einreden, die Familie habe prinzipiell gewissermaßen ein Stück ihrer Erziehungskraft verloren, und deshalb müsse jetzt in ganz anderen Bereichen eine Art Ersatzerziehung stattfinden, dann ist das ein Ansatz, den wir aus unserem Verständnis der Gewichtung von Familie und staatlicher Betreuung oder staatlichem Einfluß einfach nicht mittragen können. Ich möchte bezweifeln, ob uns in dieser Legislaturperiode eine Korrektur gelingt. Wenn es einen Weg gibt, kann man auch darüber reden. Nur, eines aber ist ganz klar: Solange in dieser Grundposition eine solche Schiefelage das Gesetz bestimmt, kann es keine Einigung geben. (D)

Ich meine, ein Weiteres ist bei dieser Gesetzeslage schief, und das ist die Vorstellung, die **staatliche Beratung** könnte alle Probleme lösen. Aus diesem Gesetz geht hervor, daß man glaubt, es müsse nur eine langdauernde, perfekte staatliche Beratung erfolgen, und dann würden schon alle Probleme gelöst; sie werde notfalls allein durch ihre Länge erfolgreich sein.

Ich glaube, hier sollte man einmal aus der **Broschüre zum Jugendhilferecht** zitieren, die an die Öffentlichkeit gelangt ist. Sie ist inzwischen uralt. Dabei halte ich es übrigens für ein ausgesprochen interessantes Verfahren, daß man einen Gesetzentwurf der Bundesregierung mit einer ausführlichen Broschüre in die Öffentlichkeit streut und dort den Eindruck vermittelt, dies sei das neue Gesetz, einen Gesetzentwurf, der die Gremien von Bundestag und Bundesrat zu dieser Zeit überhaupt noch nicht erreicht hatte. Ich habe den Entwurf eines neuen Jugendhilferechts zum erstenmal auf Hochglanz gelesen, und zwar mit folgender Erläuterung auf Seite 34 dieser Broschüre:

Beratungsstellen und -dienste bieten allen Familien eine Beratung über alle Erziehungs- und Entwicklungsfragen, vor allem über partnerschaftliches Zusammenleben, Familienplanung und Schwangerschaft an.

Im Rahmen einer Beratung kann man gemeinsam die Probleme der Familie feststellen und ihre Ursachen ergründen.

Späth (Baden-Württemberg)

(A) Dem liegt eben doch der Gedanke zugrunde: Die Leute kommen gar nicht mehr miteinander zurecht, und deshalb schaffen wir jetzt einen Profi — das ist der staatliche Berater —, der mit der Familie in der Beratung all deren Probleme ergründet. Ich meine, dies ist ein Stück Eingriff des Staates in alle Bereiche der Familie, den wir so nicht hinnehmen können.

Nun kommt die Folge: Wer solche Grundansätze, also beispielsweise diese Gewichtung zwischen Staat und Familie, sucht, der kann zwangsläufig nicht zu richtigen Lösungsvorschlägen kommen. Genau dies ist jetzt geschehen. Ich will nur zwei, drei Beispiele für die Gesamttendenz anführen.

In der Grundnorm des § 1 wird — trotz gewisser zugegebener Verbesserungen — immer noch die Jugendhilfe auf die gleiche Stufe mit der Familien-erziehung gestellt. Das kommt ihr nicht zu, und das soll ihr nicht zukommen. Es fehlt die klare Aussage, daß Hilfe zur Erziehung nur bei einer Gefährdung oder Störung der Entwicklung des jungen Menschen in Betracht kommt und nicht die Ausnahme zur Regel gemacht werden kann. Unberücksichtigt bleibt, daß eben nicht jede Familie im Prinzip gefährdet oder durchgängig hilfsbedürftig ist.

(B) Zweitens. Der Gesetzesbeschluß enthält nach wie vor zu weitgehende Erziehungsziele. Einig sind wir uns darüber, daß jeder junge Mensch ein Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit unter Wahrung der Rechte anderer haben muß. Die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien schreiben jedoch Erziehungsziele vor, welche einseitig an einer bestimmten gesellschaftspolitischen Sicht orientiert und formuliert sind. Nach dem Gesetzeswortlaut soll Jugendhilfe Jugendliche zugleich besser befähigen, „ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu erkennen“. Das ist auch wieder ein solcher Fall, daß in ein Gesetz Vorstellungen eingehen, deren Formulierung im Grunde deshalb nicht in das Gesetz hineingehört, weil sie eine geistige Position beschreiben, ohne das sie Gesetzescharakter haben.

Sie sollen „ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen“ erkennen können. Was soll denn damit gesagt werden? Es ist doch völlig klar, was das Erziehungsziel ist, nämlich daß junge Menschen ihre Lebensbedingungen erkennen. Diese Beschreibung bringt nur eine Position zum Ausdruck, was vom Gesetz her gesehen überhaupt nicht notwendig ist. Das ist im Grunde nur eine Befrachtung mit Ideologie, die dann natürlich auch in den Jugendhilfeleistungen ihren Niederschlag findet. Wenn Jugendhilfeleistungen in so außerordentlichem Umfang angeboten werden — bis hin zur Aufnahme in eine staatlich geförderte Wohnkommune —, dann muß man dies einmal in einen Zusammenhang bringen, wobei man gleich sieht, daß dieses Gesetz eben kein Gesetz zum Schutz der Familien, zum Schutz der jungen Generation und zur Schaffung einer wirklichen Hilfestellung bei Gefährdung und Beeinträchtigung ist, auf das wir uns verständigen könnten. Wir können uns aber nicht auf ein großangelegtes Beratungsinstrument nach dem Motto einigen: Der Staat sorgt jetzt für euch alle; die

(C) Familie schafft die Erziehung nicht mehr; der Staat muß die Familie in ganzen Bereichen ersetzen.

Dieses Hineinreden in die Familie wird besonders griffig beim Antragsrecht. Meine Damen und Herren, ich bin ein bißchen beruhigt darüber, daß sich die Gesetzesfinder in dieser Frage während der letzten zwei Jahre immer unwohler gefühlt haben, nämlich im Hinblick auf das Antragsrecht der Heranwachsenden gegen ihre Eltern beim Jugendamt. Interessant ist, daß man versucht hat, einen Kompromiß zu finden, wonach die Erziehungsberechtigten den Antrag des Jugendlichen auf Erziehungsmaßnahmen wieder zurücknehmen können. Können Sie sich eine Familie vorstellen, in der ein Heranwachsender zum Jugendamt geht, gegen seine Eltern gerichtete Anträge vorbringt und dann seine Eltern dorthin gehen und diese Anträge wieder zurücknehmen? In diesem Fall müßte man tatsächlich in der Weise eingreifen, wie es das Gesetz vorsieht.

Dies ist keine Konzeption, die man als großen Wurf und eine neue Chance für ein besseres Verhältnis der jungen Generation zu dieser Gesellschaft ansehen könnte. Das ist der Grund, warum wir dieses Gesetz, wie es jetzt vorliegt, ablehnen müssen. Ich will noch einmal sagen: Wir sind konsensbereit, wenn wir alle die Chance nutzen, unvoreingenommen an die Prüfung der Frage heranzugehen, was getan werden muß, um der heutigen Situation unserer jungen Menschen durch ein entsprechendes Gesetz gerecht zu werden.

(D) Wir werden in zwei Punkten Lösungen suchen müssen, die auf der jetzigen Grundlage nicht gefunden werden können. Das eine ist der absolute Vorrang der Familie und nicht die Gleichsetzung der Familie mit den staatlichen Bereichen. Zweitens müssen wir dafür sorgen, daß ein Eingriff des Staates in die Familie ohne Gefährdungstatbestände nicht möglich ist. Das dritte ist der Vorrang der freien Träger vor dem Staat. Dies ist unsere Auffassung von einer solidarischen Gesellschaft.

So schwerwiegend es ist — dies will ich hier gern einräumen —, daß wir am Ende dieser Beratung ein Gesetz scheitern lassen müssen, auf das wir im Grunde alle Wert gelegt haben, so meine ich doch, daß darin auch eine Chance liegen könnte, und dies ist mein Angebot. Wenn ich mich nicht gewaltig täusche, dann ist während dieser Gesetzesberatung ein Prozeß vor sich gegangen, der vielen gezeigt hat, daß dieses Gesetz zu umfangreich ist, daß es mit Allgemeinplätzen und ideologischen Grundaussagen überfrachtet ist und daß es neu und einfacher gemacht werden könnte. Ich will jetzt über die Finanzfrage gar nicht reden; das ist ein neues Problem, das durch die Situation der Bund-Länder-Finzen zunehmend an Schärfe gewonnen hat. Unabhängig davon aber meine ich, daß es sinnvoll wäre — dazu erklären wir uns bereit —, in dieser oder in der nächsten Legislaturperiode noch einmal darüber miteinander zu reden, wie wir dem eigentlichen Anliegen dieses Jugendhilferechts Rechnung tragen können. Wenn wir dabei nicht weiter aufeinander zugehen, sondern das jetzige Verfahren wiederholen, wird es keinen Konsens geben können. Ich bedauere sehr; aber aus unserer Verantwortung für

Späth (Baden-Württemberg)

die junge Generation und für die Familien können wir diesem Gesetz nicht zustimmen.

**Präsident Klose:** Das Wort hat Herr Senator Apel, Hamburg.

**Apel (Hamburg):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mir sind die letzten Sätze, die Herr Ministerpräsident Späth soeben gesagt hat, sehr wohl noch im Ohr; ich werde am Schluß noch einmal darauf zurückkommen.

Ich kann unbeschadet dessen nicht umhin, zunächst einmal festzustellen: Was sich hier jetzt abspielt, ist innerhalb von drei Wochen sozusagen der Tragödie dritter Teil. Sie haben für Ihr Nein lange gebraucht. Sie haben am 13. Juni vertagt, offensichtlich auch mit dem Ziel, einen internen Dissens zu überdecken. Sie haben am 27. Juni ohne Begründung in der Sache und für mich ohne überzeugende Argumente erneut vertagt. Heute nun endlich kommt das Nein, das Sie schon vor drei Wochen hier hätten abliefern können.

Man darf noch einmal fragen: Warum eigentlich diese Prozedur? Die Antwort ergibt sich aus dem Ergebnis. Sie haben durch diese **Verzögerungstaktik** erstens die Möglichkeit abgeschnitten — Frau Minister Scheurlen hat schon darauf hingewiesen —, daß der Vermittlungsausschuß mit konstruktiven Vorschlägen angerufen wird, was zwei unionsregierte Länder tun wollten. Sie haben zweitens bewirkt, daß die Bundesregierung, wenn sie will, erst jetzt, wo der Bundestag in die Ferien geht, den Vermittlungsausschuß anrufen kann. Vor drei Wochen wäre die Situation noch ganz anders gewesen. — Das Ziel, die Verabschiedung dieses — nein, ich sage: eines — Jugendhilferechts in dieser Legislaturperiode zu verhindern, ist damit fast erreicht.

Bis vor kurzem stand in den Beratungen deutlich das **finanzielle Argument** im Vordergrund. Ich kann nur noch einmal sagen: Das halte ich nicht für überzeugend, nicht von der Größenordnung her.

(Zuruf Späth [Baden-Württemberg])

— Heute nicht, aber in der Debatte vom 27. Juni Herr Ministerpräsident! Ich halte es wegen der Relationen nicht für überzeugend. Wir haben gestern 16 Milliarden DM für ein Jahr bzw. für zwei Jahre bewegt. Hier geht es um 800 Millionen DM.

Ich halte es zum zweiten deshalb nicht für überzeugend, weil diese Beträge ganz überwiegend nicht durch dieses Gesetz, sondern durch die Sachverhalte — ich könnte auch sagen: durch die Sachzwänge — ausgelöst werden, die hinter dem Gesetz stehen. Das sind eben unsere Problembereiche; ich will sie nicht erneut aufzählen. Ich beziehe mich auf das, was ich dazu vor einer Woche gesagt habe.

Wichtig ist aber auch — ich greife dabei auf ein Argument zurück, das in der letzten Sitzung gebraucht worden ist — die Frage nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Kosten. Es wurde gerügt und als unseriös bezeichnet, daß man ein Gesetz mache, das erst 1987 in Kraft trete. Es sei doch nicht seriös,

heute im Jahre 1980, ein Gesetz zu machen, daß diese Kostenfolgen erst so spät auslöse; das solle man doch nicht tun. (C)

Dazu, meine Damen und Herren, möchte ich folgendes sagen. Erstens ist es überhaupt nichts Neues, daß ein Gesetz mit nicht geringen Kostenfolgen gestreckt wird. Zweitens war es doch gerade die Forderung derjenigen, die das jetzt kritisieren, daß das Gesetz gestreckt, daß es in den finanziellen Konsequenzen entlastet werden müsse. Sie haben mit der Streckung bis 1987 erreicht, was Sie wollten. Nun zu sagen, dies sei nicht seriös, kann ich — es tut mir leid — nicht als Begründung akzeptieren. Zudem, verehrter Herr Ministerpräsident Späth — von Ihnen kam ja dieses Argument in der letzten Sitzung —, möchte ich auf folgendes hinweisen. Sie haben auf den Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg, den sich dann die Mehrheit des Bundesrates zu eigen gemacht hat, verwiesen.

Ich habe mir einmal ein Zitat aus Ihrer Rede von 1978 herausgesucht, in der Sie sich gegen das Ihnen entgegengehaltene Kostenargument verwahrt haben. Es lautet:

Ich weiß nicht, warum Sie hinsichtlich der Finanzierung vorsorglich einen Vorwurf gegen mich erhoben haben. Ich darf Ihnen sagen: An den Finanzen läßt Baden-Württemberg das Jugendhilferecht nicht scheitern.

Das war doch ein klarer Satz. In der letzten Sitzung haben Sie die Vertagung mit finanziellen Argumenten begründet, mit der Folge, daß das Gesetz nunmehr scheitern muß und in dieser Legislaturperiode wohl auch scheitern wird. (D)

Ich möchte noch einen Moment über Ihren Entwurf sprechen. Sie haben ihn ja damals mit der Notwendigkeit — das habe ich positiv vermerkt — einer grundlegenden Reform des Jugendhilferechts begründet. Im Grunde haben Sie sich — wenn auch nicht ganz so deutlich — heute wieder ähnlich geäußert. An dieser Stelle fällt mir der Satz von der Botschaft und vom Glauben ein. Ich registriere dennoch, daß Sie das erneut gesagt haben.

Ich recurriere noch einmal darauf, daß wir dem **Entwurf Baden-Württembergs**, später dem der Mehrheit des Hauses, also des Hauses insgesamt, durchaus mit Hoffnung entgegengetreten sind. Ich habe mich damals, am 9. März 1979, nach der aus unserer Sicht notwendigen Sachkritik an Sie, Herr Ministerpräsident, mit folgenden Sätzen gewendet:

Aber, Herr Ministerpräsident, das sind nur Hinweise für die Ausschußberatung.

Gemeint war meine Sachkritik.

Ich meine, wir müssen in dieser Frage aufeinander zugehen.

Nach einigen weiteren Sätzen habe ich dann gesagt:

Wenn Sie dem Ziel einer grundlegenden Reform des Jugendhilferechts — Ihre eigenen Worte — treu bleiben, dann kann man recht hoffnungsvoll sein . . . Wenn Sie Ihrem Ziel treu bleiben, werden Sie entsprechenden Änderungen im Rahmen Ihrer eigenen Zielsetzung aufgeschlossen ge-

Apel (Hamburg)

- (A) gegenüberstehen, werden wir sicher noch in dieser Legislaturperiode ein neues Jugendhilferecht bekommen.

Das waren meine Worte von damals.

Die Hoffnung hat getrogen. Von Aufgeschlossenheit, von Aufeinander-Zugehen konnte gar keine Rede sein. Hier im Bundesrat wurde doch alles niedergestimmt, was uns einem Konsens nähergebracht hätte. Erst der Bundestag hat geleistet — nach Ihren Vorstellungen noch unzulänglich, aber unbestreitbar hat er geleistet —, was die Mehrheit des Bundesrates verweigerte: einen **Kompromiß**. Einen Kompromiß, der uns schmerzt, der uns vieles abverlangt, den wir aber aus Einsicht in die Mehrheitsverhältnisse in diesem Hause zu tragen bereit gewesen wären und zu tragen bereit sind.

Dieser Kompromiß — das muß ich sagen, weil Ihre kursorische Darstellung, Herr Ministerpräsident, nach meiner festen Überzeugung diesem Kompromiß nicht gerecht wird und er sich auch aus dem Wortlaut und Inhalt des Gesetzes an vielen Stellen nicht belegen läßt — enthält unter anderem folgendes.

Erstens. Die Eltern bestimmen die Grundrichtung der Erziehung, und zwar auch in den Fällen, in denen den Eltern das Personensorgerecht entzogen worden ist.

Zweitens. Hilfen und Beratungen erfordern grundsätzlich die vorherige Zustimmung der Eltern. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, darf darauf verzichtet werden.

(B)

Herr Ministerpräsident, Sie sagten, der Staat — auf das Wort „Staat“ muß ich auch gleich noch einmal zurückkommen — greife hier mit seinen Hilfen in Familien ein. Aber das stimmt doch nicht. Erstens ist das alles freiwillig. Von einem Eingriff gegen den Willen der Betroffenen kann gar nicht die Rede sein. Zweitens ist es nicht der Staat allein, sondern zu einem ganz hohen Prozentsatz, zu zwei Dritteln etwa, sind es freie Träger, die diese Hilfsfunktionen, diese Beratungsfunktionen, übernehmen. Insofern vermag ich Ihnen hier nicht zu folgen.

Ich vermag schon gar nicht dem Argument zu folgen, eine solche Möglichkeit dürfe eigentlich nur für den Fall im Gesetz vorgesehen werden, daß bereits Gefährdungen eingetreten sind. Nein, Eltern sind gut beraten, bevor Gefährdungen eintreten, von den Möglichkeiten der Jugendarbeit, der Hilfen, der Beratungen Gebrauch zu machen. Es wäre doch völlig falsch, dies nur bei schon bestehenden Gefährdungstatbeständen akzeptieren zu wollen.

Drittens. Die Eltern können einen Antrag des Jugendlichen jederzeit zurücknehmen. Es ist richtig und notwendig, daß das möglich ist. Selbst einen Antrag, der einvernehmlich mit ihnen gestellt worden ist, kann man, wenn man mit der Art der Hilfeleistung nicht zufrieden ist, zurücknehmen.

Viertens. Die Anspruchsvoraussetzungen für frühkindliche Erziehung (§ 32) und fünftens die Hilfen zur Erziehung bei schulpflichtigen Kindern (§ 34) sind entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, also der CDU, ausgestaltet worden.

Sechstens. Das Verhältnis von freien und öffentlichen Trägern wurde nicht als ein prinzipiell gleichrangiges definiert, wie wir es wollten und wie es nach meiner Überzeugung auch heute noch richtig wäre. Dennoch akzeptieren wir den **Kompromißvorschlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge**, der in das Gesetz Eingang gefunden hat, einen Kompromiß, welcher der CDU-Position viel näherkommt als der unsrigen.

Siebtens. Der Haushaltsvorbehalt in § 92 wurde voll wieder hergestellt. Dadurch werden alle finanziellen Bedenken, soweit sie berechtigterweise vorgetragen werden könnten, ausgeräumt.

Achtens. Die Gewährleistungspflicht in § 88 wurde deutlich abgeschwächt. Auch das ist in Ihrem Sinne finanzwirksam.

Neuntens. Die ehrenamtliche Tätigkeit wurde deutlicher herausgestellt.

Zehntens. Das Jugendhilferecht bleibt ein eigenständiges Rechtsgebiet. Es wird nicht im Sozialgesetzbuch geregelt.

Elftens. Im Gesetz wurden 27 Paragraphen ersatzlos gestrichen. Ihrer Kritik am Gesetzesperfektionismus, soweit sie berechtigt ist und man ihr entgegenkommen konnte, wurde entsprochen.

All dies sind CDU-Positionen bzw. Positionen der Mehrheit des Bundesrates, die vom Deutschen Bundestag teils gegen erhebliche Bedenken der Koalition aufgenommen worden sind. Dort wurde der Kompromiß akzeptiert. Ich habe schon das letzte Mal gesagt, daß es sich nun um den Kompromiß zum Kompromiß eines Kompromisses handelt. Aber er ist eben dennoch besser als das geltende Recht, und wir wären bereit, dieses so zu tragen. — Ich muß noch ein paar weitere Punkte vortragen.

Zwölftens. Jugendhilfe ist ein Angebot, keine Zwangsveranstaltung. Auf Hamburgisch: Wer es mag, der mag's, und wer's nicht mag, der mag's eben nicht mögen oder — anders ausgedrückt — der läßt's halt. Wie man hier von Zwang reden kann, ist mir unerfindlich.

Dreizehtens. Es ist auch richtig, daß die Hilfen, von denen hier die Rede ist, verstärkt werden müssen, Herr Ministerpräsident. Noch niemals haben sich Betroffene über ein Zuviel an Hilfe beschwert. Ich weiß aus der Funktion als Jugendsenator, die ich lange bekleidet habe: Beklagt hat man sich immer über ein Zuwenig an Hilfe. Die Hilfen müssen verstärkt werden — das ist richtig —, eben um, wie Frau Scheurlen gesagt hat, die Erziehungskraft der Familie von dieser Seite her zu stärken, aber natürlich immer nur dann, wenn ein solches Angebot von den Betroffenen angenommen wird.

Wenn gesagt wird, durch die Verstärkung der Hilfen tue der Gesetzgeber so, als seien alle Familien nicht intakt, man müsse doch von einer Überzahl intakter Familien ausgehen, dann kommt mir das, Herr Ministerpräsident, so vor, als wenn man einem Sozialgesetz vorwerfen wollte, daß dessen Zielgruppe sozial Schwache sind. Es ist doch

(A) **Apel (Hamburg)**  
 völlig logisch, daß sich ein Gesetz, das in diesem Sinne Hilfen bringen will, an die Problemfälle wendet oder diese jedenfalls besonders im Auge hat und für diese Hilfen bereitstellt. Von diesen würden die Hilfen ja auch in erster Linie genutzt werden. Ich kann Ihr Argument nicht anerkennen.

Ich verwies schon darauf, daß Jugendhilfe grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den Eltern erfolgt. Es besteht völlige Übereinstimmung mit dem Elternrecht aus Art. 6 GG. Hier werden sogar die Eingriffe gegenüber der Familie eingeschränkt, die nach geltendem Recht möglich waren. Wer das Gegenteil behauptet, hat beweisbar unrecht. So übrigens sehen das inzwischen auch die Kirchen und Verbände.

Fünftehtens und letztens. Das Elternrecht wird selbst in den Ausnahmefällen noch verstärkt, in denen Kinder wegen des Versagens der Eltern außerhalb der eigenen Familie untergebracht werden müssen. Es steht unter uns doch außer Streit, daß es solche Fälle leider in immer noch zu großer Zahl gibt.

Zwei Dinge sind nach neuem Recht wichtig. Erstens: Das kann nur der Vormundschaftsrichter anordnen. Damit ist eine deutliche **Sicherung gegen Mißbrauch** gegeben. Zweitens: Auch dann noch steht bei angeordneter auswärtiger Unterbringung die Familienpflege im Vordergrund und erhält Vorrang. Ich glaube also, daß das Gesetz von meinem Vorredner nicht richtig charakterisiert worden ist, und deshalb wollte und mußte ich das hinzufügen.

(B) Meine Damen und Herren, nun sage ich noch einmal: Dies ist kein optimales Gesetz. Optimale Lösungen läßt die Mehrheit dieses Hauses nicht zu.

(Zuruf Dr. Vogel [Rheinland-Pfalz])

— In dieser Frage, Herr Ministerpräsident! Aber es ist deutlich besser als das geltende Recht. Sie lehnen es ab. Die Mehrheit des Hauses, die CDU, vertut damit in meinen Augen eine große Chance. Ob die Bundesregierung angesichts dieser Sachlage und in Kenntnis der ungünstigen Terminkonstellation den **Vermittlungsausschuß** anrufen wird, weiß ich nicht. Es hätte in der Sache, fürchte ich, keine große Bedeutung. Seit drei Wochen habe ich den Eindruck, Sie lehnen jedes Jugendhilfegesetz ab. Sie wollen kein solches Gesetz.

Mißverstehen Sie mich nicht: Zu einem Kompromiß in einer Sache, die man wirklich will, ist es nie zu spät. Ich erkläre ausdrücklich: Meine Freunde und ich sind bereit, konkrete Vorschläge — auch außerhalb eines formalisierten Verfahrens — mit dem Willen zur Einigung zu prüfen. Wir wollen ein neues Jugendhilfegesetz, wir sind kompromißbereit, und wir sind bereit, bis an die äußerste Grenze zu gehen. Frau Scheurle hat hier eine gewisse Hoffnung ausgesprochen.

Ich komme auf die letzten Sätze Ihrer Rede zurück, Herr Ministerpräsident Späth. Sie haben auch von einer gewissen Chance gesprochen. Gut, wenn das ein Signal sein soll, die Dinge noch einmal anzugehen, will ich das gerne auffangen. Ich habe gesagt, ich hätte den Eindruck, Sie wollten

kein neues Jugendhilfegesetz. Das ist eine Vermutung, ich gebe zu, meine Vermutung, eine, wie ich auch zugebe, widerlegbare Vermutung. Sie ist allerdings nur durch die Tat und nicht durch weiteres Reden widerlegbar.

Ich muß feststellen: Im Augenblick — heute und hier — versagen Sie sich, versagt sich die Mehrheit des Hauses diesem Gesetz. Sie versagt damit vor der Jugend.

**Präsident Klose:** Das Wort hat Frau Bundesminister Huber.

**Frau Huber, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bundesregierung und Bundestag haben nach zehnjährigem Anlauf ein neues Jugendhilferecht verabschiedet. Selten — so habe ich schon in der letzten Sitzung die Stellungnahme der Caritas zitiert — ist mit den betroffenen Organisationen so lange und so differenziert ein Gesetzentwurf vorbereitet worden. Herr Ministerpräsident Späth, natürlich ist auch über die geistigen Grundlagen dieses Gesetzes geredet worden, die für seine Ausprägung wichtig waren. Sie haben sie ja auch im Grunde nicht bestritten.

Die Broschüre, von der Sie geredet haben, ist auf eine sehr große Nachfrage gestoßen. Daß wir sie hergestellt haben, hängt damit zusammen, daß das Gesetz so viele Jahre mit den Beteiligten diskutiert worden ist und daß wir dafür eine handhabbare Grundlage schaffen wollten.

Trotz der großen Mühe, die man sich in meinem Hause, aber auch natürlich im Deutschen Bundestag gegeben hat, war schon in der ersten Lesung hier klar, daß es noch verschiedene **strittige Fragen** geben würde, z. B. die **Stellung der freien Träger** oder das **Antragsrecht**, über die zu reden wäre. Wir sind inzwischen aber einige deutliche Schritte aufeinander zugegangen. Es ist gekürzt worden, es ist neu formuliert worden. Die Tatsache, daß das Land Baden-Württemberg Anfang vorigen Jahres einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht hat, der fast soviel kostete wie der Gesetzentwurf der Bundesregierung, konnte von uns nur als Beweis dafür gewertet werden, daß die Notwendigkeit dieses Gesetzes von keiner Seite bestritten wird. Schon seit 20 Jahren sammeln wir Zitate von Parteien, von Ländern, von allen Interessierten über die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes. Leider hatte ich in der letzten Sitzung des Bundesrates den Eindruck, daß es Pausen gab, in denen von dieser Notwendigkeit nicht mehr die Rede war. Aber heute sind wir wohl wieder dieser Meinung, jedenfalls nach dem, was ich bis jetzt gehört habe.

Herr Ministerpräsident Späth, Sie haben gesagt, an den Finanzen solle es nicht scheitern. Voriges Mal haben Sie anders gesprochen. Ich denke, daß wir noch einmal deutlich sagen sollten: Das Gesetz wird Geld kosten; aber die Jugendhilfe wird auch so Geld kosten. Wir geben jetzt jedes Jahr über 4 Milliarden DM für Jugendhilfe aus. In 10 Jahren hat sich die Summe verdreifacht. Wenn kein

Bundesminister Frau Huber

(A) neues Jugendhilferecht kommt, wird der Zuwachs der Kosten eher höher als niedriger werden. So, denke ich, muß man denjenigen, die die Ablehnung des Jugendhilfegesetzes jetzt zu verantworten haben, auch von dieser Warte aus sagen: Wenn man nichts tut, bedeutet das nicht, daß das eine bessere Lösung ist, als wenn wir einen Kompromiß schließen würden, der nicht alle befriedigt und der jeder Seite Opfer abnötigen würde.

Die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag sind den **250 Änderungsanträgen des Bundesrates** weitgehend gefolgt und haben viele Anregungen berücksichtigt. So kann ich sagen: Auch hier haben wir uns aufeinander zubewegt, so daß eigentlich nur noch etwas zu den Argumenten zu sagen bleibt, die hier heute wieder vorgetragen wurden.

Herr Späth, Sie haben schon öfter von der Familie gesprochen, die vor dem Staat geschützt werden müsse. Ich muß Ihnen sagen: Wir denken, die Familie muß — wenn nötig — auch vom Staat geschützt werden. Der Staat soll die Familie beileibe nicht ersetzen. Aber was nützt denn der Familie der Schutz ihrer Freiheit, wenn sie sich nicht zurechtfinden kann und Hilfe zur Lösung ihrer Probleme braucht, **Hilfe zur Selbsthilfe**.

Das will das Jugendhilferecht anbieten. Der Staat wird heute für fast alles zur Verantwortung gezogen. Dieselben Leute, die immer große Angst davor bekunden, daß der Staat in die Familie eingreift, rufen sehr schnell nach dem Staat, wenn die Familien Probleme haben, die sie selbst nicht lösen können. Frau Minister Scheurlen hat schon von Alkohol und Drogen gesprochen, vom Sektenproblem, von der Jugendkriminalität. Wenn das die Öffentlichkeit erschreckt, wird nach dem Staat gerufen. Das ist dann derselbe Staat, der nicht eingreifen soll.

Es geht hier aber nicht um In-Ruhe-Lassen oder Einschreiten; denn das wäre eine zu einfache Alternative. Es geht vielmehr um Hilfe. Die Jugendhilfe will angesichts von Erziehungsschwierigkeiten und Problemen nichts anderes als Angebote machen. Es tröstet uns überhaupt nicht, daß wir ja Strafanstalten und Erziehungsheime haben. Diese wollen wir gerade entvölkern.

Herr Späth, Sie haben von Wohngruppen, von Wohnkommunen gesprochen. Wir haben zur Zeit einen **Modellversuch für mißhandelte Kinder**. Dabei versuchen wir, die Familien nachher wieder zusammenzubringen. Wir wollen nicht die Kinder gleich in Heime schicken, obwohl die Verhältnisse schwierig sind. Das verstehen wir unter Jugendhilfe. Ich bin fest davon überzeugt, daß dieser Modellversuch ein Schritt nach vorn sein und gute Beweise dafür liefern wird, daß man es auch so machen kann.

Wer vom Schutz der Familie redet, muß wissen, daß es neben Millionen von Familien, die ihre Probleme durchaus lösen können und sie jeden Tag meistern, auch solche gibt, die als Familien zugrunde gehen, wenn man ihnen nicht hilft.

Es gibt nicht die Familie als stereotype Einrichtung. Wer von uns allen nicht zugibt, daß er auch einmal Probleme hat, ist dumm, weil er die anderen, denen er das erzählt, für dumm hält. Aber wer zu-

gibt, daß er zur Lösung seiner Probleme Hilfe braucht, ist überhaupt kein Versager; denn er hat den ersten Schritt zur Lösung seiner Probleme schon getan. Unklug wäre der Staat, der bessere Hilfen nicht anbietet und statt dessen später lieber Strafen verhängt, Kinder in Heime und Jugendliche in Gefängnisse schickt.

Es geht hier nicht um die Beschränkung des Elternrechts. Es geht einfach nur darum, auf Wunsch der Familien — das ist ja Jugendhilfe — das Leben dieser Familien und der Kinder zu erleichtern. Der Vorrang des Elternrechts besteht nicht darin, die Familie mit ihren Problemen so lange allein zu lassen, bis der Vormundschaftsrichter ihnen das Sorgerecht entzieht.

Ich halte es nicht für elternfreundlich, wenn z. B. der **Bundesratsentwurf** für Heimerziehung einen Rechtsanspruch, aber für Erziehungsberatung nur eine Soll-Leistung und für die offenen therapeutischen Hilfen nur eine Kann-Leistung vorschreibt. Es ist durchaus richtig, daß Hilfe abhängig machen kann; das glaube ich auch. Aber ein gutes Jugendhilferecht muß dafür sorgen, daß das nicht geschieht. Übrigens, jede Art von Hilfe macht abhängig, nicht nur diese.

Deshalb hat sich nach dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz und nach unseren Vorstellungen die Jugendhilfe an den Wünschen der Betroffenen, an den Wünschen der Eltern und Jugendlichen zu orientieren. Es geht uns um die leistungsrechtliche Ausformung des Gesetzes, die Einräumung von Rechtsansprüchen, die Verpflichtung des Jugendamtes zur Zusammenarbeit mit den Eltern und den jungen Menschen und das Recht der Betroffenen, zwischen den Angeboten verschiedener Träger zu wählen. Es geht um **Mitwirkungsrechte der Eltern** und die Verpflichtung, die Grundrichtung zu erhalten, selbst dann, wenn das Sorgerecht schon entzogen ist, und auch um **Förderung der Träger** bis hin zu den selbstorganisierten Zusammenschlüssen der Eltern.

Der vom Bundestag verabschiedete Entwurf, der hier immer als elternfeindlich bezeichnet wird, enthält das alles. Im Entwurf des Bundesrates fehlt das meiste davon. An dessen Stelle tritt das Ermessen des Jugendamtes. Heißt das etwa mehr Elternrecht, mehr Selbstbestimmung, weniger staatliche Eingriffe? Es heißt wahrscheinlich: mehr Bürokratie, mehr Entscheidungsspielraum für die Behörde und Bevormundung des Bürgers.

Wenn das neue Jugendhilferecht nicht zustande kommt, wird die Staatsverdrossenheit wachsen. Denn daß der Staat eine besondere Verantwortung für alle diejenigen hat, die selbst mit ihren Problemen nicht zurechtkommen können, braucht hier nicht diskutiert zu werden. Es gehört zu den unabdingbaren moralischen Grundlagen, Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen dann zu übernehmen, wenn die Familien dies nicht selber leisten können.

Das muß sich in konkretem Handeln und in der Bereitschaft zu gemeinsamem Handeln niederschlagen. Die Ablehnung eines solchen gemeinsamen

Bundesminister Frau Huber

- (A) Handeln bedeutet, daß wir jahrelang mehr Heimkinder als nötig und weniger intakte Familien, von denen Sie so gern reden, haben werden, längere Wartelisten in den Erziehungsberatungsstellen als nötig. Ich fände das unverantwortlich. Die Verantwortung für unsere Kinder ist schließlich wichtiger als viele andere Dinge, die wir ja hier in Bund und Land nicht nur um der Praktikabilität, sondern um der Gerechtigkeit willen beschließen.

(Dr. Vogel [Rheinland-Pfalz]: Beispiel!)

— Es gibt eine ganze Menge. Denken Sie z. B. einmal an die elterliche Sorge, denken Sie aber auch an ganz praktische Gesetze, wie das Wohngeldgesetz, mit dem wir Hilfen geben,

(Dr. Vogel [Rheinland-Pfalz]: Das können Sie streichen!)

denken Sie an das Kindergeld und viele andere Dinge mehr. Es gibt fast kein Gesetz — außer den rein technischen Gesetzen —, in dem nicht eine moralische Grundlage zu Überlegungen geführt hat, die nachher in Bestimmungen münden. Der Entwurf schränkt in Wirklichkeit die staatlichen Eingriffe in die Familie ein oder macht sie überflüssig. Die These von den Angeboten der Jugendhilfe als Eingriffe in die Familie richtet sich in Wirklichkeit gegen die freien Träger, die zwei Drittel dieser Leistungen erbringen.

Herr Späth, Sie fragen: Warum soll man Vertrauen in staatliche Beratung haben? — Sie sollen nicht Vertrauen in staatliche Beratung haben. Zwei Drittel sind überhaupt nicht staatlich. Wenn Hilfe nötig ist, dann sollen die Leute die Möglichkeit haben zu wählen, bei wem sie Beratung suchen. Dies kann der Staat sein, aber es muß nicht der Staat sein.

- (B) Niemand wird einsehen, warum die **Stellung der freien Träger**, deren verdienstvolle Arbeit ja immer gewürdigt worden ist, auch im Gesetzentwurf, immer noch als Ablehnungsgrund aufrechterhalten wird. Alle freien Träger haben zugestimmt und wünschen das Gesetz. Wie lange will man noch besser wissen, was die freien Träger selbst schon bekundet haben? Die freien und öffentlichen Träger als Anbieter von Leistungen sagen: Wir brauchen dieses neue Recht, und wir wollen es an den Bedürfnissen der Familie orientieren. Der nunmehr erreichte stärkere Funktionsschutz für die freien Träger hat sicherlich dazu geführt, daß zahlreiche Appelle auch an Sie ergangen sind, das neue Jugendhilferecht nun endlich zu verabschieden.

Das Neue an dem Gesetz ist, daß es ein auf die unterschiedliche Lebenssituation von jungen Menschen und Familien abgestelltes **Leistungsrecht** schaffen soll, breitgefächert nach dem individuellen Bedarf. Rechtzeitig auf die bestehenden Probleme eingehen zu können, ist nicht nur erfolgversprechender, sondern auch humaner und letztlich auch billiger. Wenn ich mir den ursprünglichen Entwurf von Baden-Württemberg ansehe, Herr Ministerpräsident Späth, so waren wir uns ja eigentlich einmal ziemlich nahe. Die Kostenschätzungen für beide Entwürfe waren gleich; aber auch in vielen anderen Punkten waren wir uns nahe. Wenn

(C) Sie nun das Leistungsrecht schwächer ausgestaltet sehen wollen, wenn Sie die Kosten reduzieren wollen, so wird man über alles reden können. Aber nichts ist so falsch wie die Annahme, daß Nichtstun kostensparend oder auch sonst problemlösend sei.

Besuchen Sie die Jugendämter, sprechen Sie einmal mit den Sozialarbeitern der freien Träger in sozialen Brennpunkten, und schauen Sie sich die Wartelisten der Erziehungsberatungsstellen an. Familien, die um Hilfe bitten, sind keine Objekte staatlicher Zwangsberatung, sondern es sind nur Hilfesuchende, Alleinerziehende, kinderreiche Eltern, Gastarbeiterfamilien, Familien in Notwohnungen beispielsweise. Es sind einfache Familien, die Probleme haben, mit denen sie nicht alleine fertig werden. Deswegen wollen wir dieses Gesetz.

Man kann dazu ja sagen oder nein sagen. Aber wer nein sagt, der sollte sich dann nicht über die Notwendigkeit, junge Menschen in Heimen und Pflegefamilien unterbringen zu müssen, beklagen, über Sorgerechtsentziehung, Schulversagen, Drogensucht usw.

Ich möchte unmißverständlich sagen: Ein Jugendhilferecht ist gut, wenn es den **Freiheitsraum für Familien und junge Menschen** weiter und nicht enger macht. Es geht ja auch darum, die Freiheitsräume zu erweitern, z. B. in der politischen und kulturellen Jugendbildung, in Freizeit, Sport und Erholung. Der Bund begehrt hier keine neuen Kompetenzen. Es ist einfach nur so, daß dies zu einer rechtverstandenen Jugendhilfe gehört.

(D) Ein Nein zum Jugendhilferecht ist eine Entscheidung gegen die Familien und gegen ihre Kinder. Ich hatte gedacht, daß nach der Verfassungsrechtsordnung die Länder näher an den Problemen vor Ort seien als der Bund. Die Praxis braucht das neue Jugendhilferecht. Sie haben ja den Zusammenhang mit der elterlichen Sorge immer hervorgehoben. Wir haben wahrlich viele Kompromisse angeboten. So denke ich, daß die Länder, die die Jugendhilfereform heute völlig ablehnen, nun auch die Verantwortung dafür tragen, wenn sich die Praktiker vor Ort im Stich gelassen fühlen. Das sind auch Ihre Praktiker vor Ort, Herr Späth. Ich hoffe aber, daß das heutige Nein nicht der Schlußstrich unter eine wichtige Gesetzesreform ist. Ich denke, wir müßten noch eine Basis für eine Verabschiedung finden. Nachdem nun der Bundesrat in dieser Frage nicht mehr handlungsfähig ist, wird die Bundesregierung in der nächsten Woche das Ihrige tun, um den Stillstand zu überwinden.

Herr Späth, Sie haben davon gesprochen, daß man noch einmal neu anfangen sollte. Ich glaube nicht, daß einem dritten, neuen Versuch ein kurzfristiger Erfolg beschieden wäre. Unsere langjährigen Erfahrungen sprechen dagegen. Deshalb sollte man alle Möglichkeiten nutzen, um auf der Basis der vielen Gespräche, die wir miteinander geführt haben, noch mehr aufeinander zuzugehen. Denn einen Kompromiß wird es so oder so geben, auch wenn wir noch drei Jahre diskutieren. Die Sache ist aber eigentlich ausdiskutiert. Deswegen bitte

Bundesminister Frau Huber

- (A) Ich Sie, für das Vermittlungsverfahren bereit zu sein, das die Bundesregierung begehren wird.

**Präsident Klose:** Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Vogel.

**Dr. Vogel** (Rheinland-Pfalz): Sehr verehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die heute morgen kurzfristig beschlossene Tagesordnung für diese Sitzung fügt es, daß dieses Gesetz nach den Diskussionen der letzten beiden Wochen über die Finanzlage der öffentlichen Hände das erste Gesetz ist, das erhebliche Auswirkungen für die öffentlichen Hände haben wird.

Daher ist es, glaube ich, angemessen, bevor man zu diesem Gesetz etwas sagt, noch einmal auf folgendes hinzuweisen. Alle Verantwortlichen sind sich darin einig, daß sich die **Finanzsituation der öffentlichen Hand** rapide verschlechtert hat. Der Herr Bundeskanzler hat uns in der letzten Woche ein fast dramatisches Bild von den auf die Bundesrepublik zukommenden außen-, verteidigungs- und sicherheitspolitischen Aufgaben entworfen. Er hat keinen Zweifel daran gelassen, daß das auch finanzielle Folgen haben wird.

- (B) Die Finanzlage der Länder ist in diesem Hause hinreichend bekannt. Unsere Möglichkeiten hinsichtlich eines freien Gestaltungsspielraums — insbesondere im investiven Bereich — sind außerordentlich knapp bemessen. Gestern ist darüber hinaus in einer für uns sehr wichtigen Angelegenheit, von der ich eigentlich erwartet hätte, daß die Bundesministerin, die das Thema im Titel ihres Ministeriums trägt, dazu eine Bemerkung machen würde, nämlich in der Familien- und Jugendfrage, ein entscheidender Kompromiß gelungen, allerdings unter erheblichen finanziellen Belastungen insbesondere der Länder.

Ich sage aus Anlaß dieses Tagesordnungspunktes, aber auch im Hinblick auf viele andere Tagesordnungspunkte der heutigen Sitzung und der Sitzung vom 18. Juli: Es ist ganz selbstverständlich, daß wir nach der soeben geschilderten Gesamtlage noch kritischer und noch genauer jedes neue, zusätzliche, erheblich kostenwirksame Gesetz prüfen müssen. Daß wir dabei auf wichtige, ja sogar auf sehr wichtige Dinge verzichten müssen, ist ebenfalls selbstverständlich. Die **Notwendigkeit eines Gesetzes** ist zwar ein wichtiges, aber nicht das einzige Kriterium. Die **Finanzierbarkeit eines Gesetzes** muß dem mindestens gleichrangig gegenübergestellt werden.

Das Gesetz, über das wir jetzt sprechen — ähnlich ist es bei nachfolgenden Tagesordnungspunkten —, führt zu Mehrkosten bei den Ländern und Kommunen von zunächst über 100 Millionen DM und später von 800 Millionen DM im Jahr: 80 % zu Lasten der Kommunen und 20 % zu Lasten der Länder. Ich meine, es steht den Ländern gut an, wenn sie sich besonders kritisch zu Wort melden, wenn es zu Lasten derer geht, die hier in Bonn selbst keine Stimme haben, nämlich zu Lasten der Kommunen.

Herr Kollege Apel, Sie haben sich einen schlechten Tag ausgesucht, um über **Verzögerungstaktik des Bundesrates** zu sprechen. Wir stehen vor der Situation, heute über ein halbes Dutzend Gesetze verabschieden zu müssen, wobei das Mindestmaß an Anstandsregelungen im Umgang von Verfassungsorganen miteinander nicht mehr eingehalten werden kann, wobei Geschäftsordnungen und vieles andere über Bord geschmissen werden müssen, weil wir beispielsweise unsere Kabinette nicht fragen können, sondern hier für Dinge querschreiben müssen, die erst heute nacht vereinbart worden sind. (C)

15 Gesetze haben uns diejenigen, die Herr des Verfahrens sind, nach vier Jahren in die letzte Woche gelegt. Und dann kommen Sie, Herr Kollege Apel, und sprechen von Verzögerungstaktik. Als ob der Vermittlungsausschuß in den letzten 14 Tagen die Hände in den Schoß gelegt und nur darauf gewartet hätte, über das Jugendhilferecht sprechen und beraten zu können.

Sie haben gesagt — ich glaube, Sie müssen diesen Satz im Protokoll noch einmal nachlesen —, das sei kein optimales Gesetz. Das findet meine Zustimmung. Dann haben Sie hinzugefügt, das sei bei der Mehrheit in diesem Hause auch nicht zu erwarten.

Nun muß ich sagen: Sie können uns nicht auch noch bei Ablehnung eines Gesetzes dafür verantwortlich machen, daß es nicht optimal ist. Alles, was recht ist: Hinsichtlich des Optimalen bin ich Ihrer Meinung. Aber wenn wir hier miteinander hätten sprechen können, hätten wir wenigstens Anteil an dem gehabt, was heute vorliegt. (D)

Frau Bundesminister Huber, wenn Sie damit fortfahren, die Ansichten und Meinungen Andersdenkender in ein solches Zerrbild zu kleiden, wie Sie das soeben dem Kollegen Späth gegenüber getan haben, dann ist das keine gute Grundlage für das von Ihnen am Schluß angekündigte Vermittlungsverfahren. Ich muß sagen: Ich bin eigentlich ein bißchen erschüttert über das Zerrbild, das Sie von unserer Gesellschaft gemalt haben. Wenn das wirklich die Grundpfeiler dessen sind, was wir draußen vorfinden, werden wir das auch durch dieses Gesetz nicht in den Griff bekommen.

Ich empfehle, wenn wir mit diesem Gesetz noch in den Vermittlungsausschuß kommen, wie Sie es angekündigt haben, daß wir uns dann vielleicht vor der Beratung gegenseitig ein bißchen ernster nehmen, als es aus dem, was Sie hier vor mir gesagt haben, hervorging. Sie können anderer Meinung sein als wir; selbstverständlich. Aber ein Mindestmaß an Bereitschaft, die Meinung des anderen wenigstens zu verstehen, muß, glaube ich, vorhanden sein. Die Tatsache — worüber Sie sich freuen —, daß eine Broschüre gut geht, in der gar nicht das steht, was Sie machen, sondern etwas ganz anderes, ist, glaube ich, allein noch kein Beleg dafür, daß wir hier zu einer guten gemeinsamen Beratung kommen.

Es geht um die **finanziellen Schwierigkeiten**, die größer geworden sind und die uns gegenwärtig eine Zustimmung hier nicht möglich machen, zumal kein Zweifel darüber besteht, daß auch mit weniger Finanzaufwand ein gutes Gesetz zu machen ist, und es



Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

(A) geht, um das klar hinzuzufügen, um drei weitere Grundsatzpositionen, die von uns ja schon in unser Vermittlungsbegehren eingebracht worden sind, was das Land Rheinland-Pfalz betrifft, und die natürlich eingebracht werden, wenn es zu einer Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung kommt.

Erstens. Das Gesetz muß das Elternrecht uneingeschränkt betonen. Der Vorrang des Erziehungsrechtes der Eltern ist ein Gebot der Verfassung, und das muß sich auch in diesem Gesetz widerspiegeln.

Zweitens. Den freien Trägern muß Vorrang eingeräumt werden. Die Formel von der angeblich partnerschaftlichen Zusammenarbeit täuscht darüber hinweg, daß der Umfang der Betätigung der freien Träger praktisch in die Entscheidung der zuständigen Jugendämter gelegt ist. Dies kann nicht so bleiben.

Drittens. Die Gesetzgebungskompetenz und die Organisationshoheit der Länder und der kommunalen Selbstverwaltung müssen gewahrt werden. Es besteht gerade bei diesem Gesetz überhaupt kein Grund, noch ein Stück mehr Zentralstaat zu machen und noch ein wenig mehr die Selbständigkeit der Kommunen, aber auch der Länder abzubauen.

Wir haben auf unserer Seite rechtzeitig unsere Vorstellungen von einer Neuregelung deutlich gemacht. Wir haben auch konstruktive Vorschläge auf den Tisch gelegt, die in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden sind. Die von Ihnen angekündigte Vermittlung hat nur dann einen Sinn, wenn man sich nicht nur gegenüber sitzt, sondern sich auch zuhört, und wenn über das, was für uns unabdingbar ist, tatsächlich ernsthaft im Vermittlungsverfahren diskutiert wird.

(B) Wir wollen natürlich, daß die Jugendhilfe auf eine neue, moderne Grundlage gestellt wird. Aber wir wollen das, was wir machen, bezahlen können, und wir wollen, daß das, was wir machen, mit den Grundsätzen unserer Ordnung übereinstimmt. Wenn das nicht geht, dann ist es besser, es bei der alten gesetzlichen Grundlage zu belassen, als ein neues Gesetz zu machen, das uns nicht weiterhilft.

**Präsident Klose:** Frau Bundesminister Huber!

**Frau Huber,** Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe mich gemeldet, weil Herr Ministerpräsident Vogel meinte, ich hätte mich für den zustande gekommenen Kompromiß beim Kindergeld hier bedanken sollen. Nun ist das ja, wie Sie wissen, ein eigener Tagesordnungspunkt, zu dem ich gern auch ein paar Worte gesagt hätte. Ich will dies jetzt anfügen, damit kein falscher Eindruck entsteht.

Ich bin in der Tat sehr froh, daß es im Interesse der Mehrkinderfamilien in unserem Lande zu einem Kompromiß gekommen ist. Alle Familien mit zwei oder mehr Kindern werden davon etwas haben; das sind fast fünf Millionen Familien. Das halte ich für beachtlich, und es zeigt, daß wir uns doch noch zusammengefunden haben.

(C) Ich möchte nur noch zwei Sätze sagen. Ich habe mich an Herrn Ministerpräsidenten Späth mit einigen Ausführungen immer deshalb gewandt, weil er hier dazu gesprochen hat. Er ist selbstverständlich nicht der einzige Adressat in Fragen, die wir verschieden sehen.

Wir wollen auch sehr gerne zuhören. Es geht eigentlich nur darum, daß der sehr generelle, immer wiederkehrende Vorwurf, die Familien sollten hier bevormundet werden, von uns zurückgewiesen wird und in den Stellungnahmen aller freien Träger auch nicht wiederkehrt. Ich glaube, daß hierfür keine Basis besteht.

Über die Broschüre will ich mich nicht äußern; aber ich glaube, daß es hier um sehr essentielle Fragen geht, über die man reden muß und reden kann. Das, was wir bis jetzt von Möglichkeiten gehört haben, über die man verhandeln könnte, scheint uns eine tragfähige Brücke zu sein.

Ich wollte hier keine Verschärfung in die Debatte hineinbringen. Aber wenn der eine Standpunkt wieder voll zur Geltung gebracht wird, darf wohl auch der andere vorgetragen werden.

**Präsident Klose:** Herr Senator Apel, Hamburg!

**Apel (Hamburg):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Keine neue Rede, auch keine Replik auf das, was Herr Vogel gesagt hat. Ich stehe zu dem, was ich gesagt habe, einschließlich übrigen der Formulierung „Verzögerungstaktik“.

(D) Ich habe nur eine Frage. Ich habe sehr genau zugehört, wie wir ja alle in diesem Haus sehr genau zuhören. Ich habe auch gehört, wie Sie die Bedingungen formuliert haben, nämlich in einer fast ultimativen Sprache. Ich frage mich, ob wir die Bundesregierung wirklich ermutigen sollten, jetzt angesichts dieser Sachlage den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wenn es so ist, wie Sie gesagt haben, läuft das doch auf ein reines Schattenboxen hinaus; denn die drei oder vier Bedingungen, die Sie am Schluß formuliert haben, stellen das Gesetz auf den Kopf und sind so nicht konsensfähig.

Ich sage nicht, daß man nicht über das eine oder andere reden kann, wenn das wirklich so sein soll. Das muß ja nicht im Rahmen dieses Verfahrens und immer von diesem Podium aus geschehen. Aber ich hätte etwas dagegen, daß wir ein Schattenboxen veranstalten und so tun, als gäbe es Konsenslinien, obwohl es in Wahrheit keine gibt. Ich habe jedenfalls aus den Worten von Herrn Ministerpräsidenten Späth sehr viel mehr herausgehört als aus ihren Worten, Herr Ministerpräsident Vogel. Wir sollten vielleicht noch einmal darüber nachdenken, ob wir im Sinne einer Beschäftigungstherapie für den Vermittlungsausschuß nun etwas tun, was offensichtlich ein sinnloses Unterfangen zu sein scheint.

**Präsident Klose:** Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 287/1/80 unter Ziff. I und II vor. Ich

**Präsident Klose**

- (A) weise darauf hin, daß die Ziff. IV der Empfehlungsdrucksache und der Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland in Drucksache 287/2/80 infolge Fristablaufs erledigt sind.

Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz **n i c h t** zuzustimmen.

Ich lasse jetzt noch über die unter Ziff. I der Empfehlungsdrucksache gegebene Begründung abstimmen. Wer will der **Begründung** folgen? — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 37 der Tagesordnung auf:

Erstes Gesetz zur Fortentwicklung des Strafvollzuges — **Erstes Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetz (1. StVollzFG)** — Drucksache 282/80.

Hierzu liegen mir Wortmeldungen vor. Als erster hat Herr Senator Meyer, Berlin, das Wort.

- Meyer** (Berlin): Herr Präsident. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist der Versuch, unter ungünstigen Bedingungen mit schlechteren Mitteln das zu erreichen, was unter besseren Bedingungen mit mehr Möglichkeiten nicht erreicht worden ist. Der **Strafvollzug** lebt vom **Versagen anderer Institutionen**.
- (B) Wo Familie, Schule, soziales Umfeld Straftaten nicht haben verhindern können, wo vorbeugende Sozialarbeit versagt hat, liegt die Aufgabe des Strafvollzuges. Daß vorbeugen besser ist als heilen, gilt selbstverständlich auch und gerade im Bereich der Straffälligkeit. Es wird viel für die Vorbeugung getan, und es gibt auch einige Erfolge. Um so schwieriger sind dann aber die Fälle, in denen der Erfolg ausbleibt und der Vollzug versuchen muß, einen Erfolg zu erzielen. Er muß das unter Bedingungen tun, die zunächst einmal eine Belastung sind. Das Einsperren allein hat noch keinen Straftäter zu einem Leben ohne Straftaten motiviert. Der Freiheitsentzug befriedigt das **Bedürfnis nach Vergeltung**, schützt aber nicht vor weiteren Straftaten. Daher der Auftrag des Strafvollzugsgesetzes, nicht nur die Freiheit zu entziehen, sondern den Aufenthalt zur Betreuung und Behandlung zu nutzen.

Das Strafvollzugsgesetz, das alle Parteien gemeinsam getragen haben, war ein Fortschritt. Wir haben aber schon bei seiner Verabschiedung gewußt, daß es damit nicht getan war. Wesentliche und von allen als notwendig erkannte Maßnahmen und Reformen konnten noch nicht durchgeführt werden. Wir mußten uns entschließen, schrittweise vorzugehen.

Das Erste Gesetz zur Fortentwicklung des Strafvollzuges, zu dessen Zustimmung wir heute aufgefordert sind, ist ein wesentlicher Schritt auf dem Wege, den wir uns damals alle gemeinsam entschlossen haben zu gehen. Es bringt bescheidene

Schritte; das **Arbeitsentgelt** erreicht noch lange nicht die Höhe, die unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung und der Schadenswiedergutmachung eigentlich gefordert wäre. Die finanziellen Auswirkungen treten zum größeren Teil erst 1985, also in fünf Jahren, ein.

Wir wollen einen **Diskriminierungstatbestand abhauen**, der darin liegt, daß die Angehörigen von Strafgefangenen bisher eben nicht wie andere Patienten einen Arzt aufsuchen konnten, sondern sich unter diskriminierenden Umständen einen Krankenschein besorgen mußten. Diese Reform kostet keinen Pfennig Geld mehr; sie bringt nur ein etwas höheres Maß an Humanität für die betroffenen Familienangehörigen, die in aller Regel nicht für ihre Situation verantwortlich sind. Es wäre schlimm, wenn wir nicht einmal diese kleinen Schritte läten.

Der **Strafvollzug** ist der **Abladeplatz für die ungelöststen Probleme unserer Gesellschaft**. Ich nenne hier nur die Stichworte Drogen und Terrorismus. Um so mehr hat er ein Recht darauf, nicht allein gelassen zu werden. Wir haben keinerlei Anlaß, ein gutes Gewissen zu haben oder Selbstgerechtigkeit zu empfinden.

Ich bitte Sie daher eindringlich, diese kleinen Schritte, die das Gesetz vorsieht, mitzumachen und ihm zuzustimmen.

**Präsident Klose:** Das Wort hat Frau Minister Donnepp, Nordrhein-Westfalen.

- Frau Donnepp** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte nicht darauf verzichten, in wenigen Sätzen deutlich zu machen, daß die Landesregierung **Nordrhein-Westfalen** diesem **Gesetz zustimmen** wird. Das Gesetz ist in der uns vorliegenden Fassung von allen im Bundestag vertretenen Parteien einstimmig angenommen worden. Deutlicher und eindrucksvoller konnte die Notwendigkeit dieser gesetzlichen Regelung nicht zum Ausdruck gebracht werden.

Erst durch die Regelung dieses Gesetzes erhält das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz einen wesentlichen Teil des Reforminhalts, den das Gesetz, das ebenfalls von allen Parteien getragen wurde, nach dem Willen des Gesetzgebers und nach dem Wunsch aller für die Belange des Strafvollzuges aufgeschlossenen und an diesen Belangen interessierten gesellschaftlichen Gruppen erhalten sollte.

Wir wissen alle, daß die allein aus finanziellen Gründen erfolgte Suspendierung maßgeblicher Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, die durch das Fortentwicklungsgesetz jetzt teilweise zeitlich gestaffelt in Kraft gesetzt werden sollen, die **Strafvollzugsreform** in ganz wesentlichen Bereichen unvollkommen bleiben ließ. Ich bin sicher, Sie werden mir darin zustimmen, daß das uns jetzt vorliegende Gesetz vollzugspolitisch, sozialpolitisch und auch kriminalpolitisch wünschenswert und notwendig ist.

Ich verkenne nicht, daß das Gesetz für die **Länder finanzielle Lasten** mit sich bringt, die nicht unerheblich sind. Wir würden auch unserer Gesamt-

**Frau Donnepp** (Nordrhein-Westfalen)

verantwortung für die vielen anderen Bereiche staatlichen Handelns nicht gerecht, wenn wir ohne Rücksicht hierauf einem Gesetz zustimmen würden, das letztlich nicht oder nur um den Preis finanziert werden könnte, daß andere, wichtigere oder gleichermaßen erforderliche Regelungen zurückgestellt werden müßten.

Nordrhein-Westfalen wird dem Gesetz in Kenntnis der Tatache, daß auf das Land Folgelasten zukommen — nach überschlägiger Berechnung sind es ab 1981 jährlich etwa 33 Millionen DM —, zustimmen. Wir werden dem Gesetz zustimmen, weil wir diesem Gesetz Priorität einräumen. Wenn das eine oder andere Land glaubt, andere Prioritäten setzen zu müssen, so sollten wir dennoch nichts unversucht lassen, für den Inhalt des Gesetzes einen gemeinsamen Nenner zu finden, der dem dringenden Reformbedürfnis in maßgeblichem Umfang Rechnung trägt.

**Präsident Klose:** Das Wort hat Herr Senator Kahrs, Bremen.

**Kahrs** (Bremen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf mich inhaltlich den Ausführungen meiner Kollegen Donnepp und Meyer anschließen. Ich möchte ganz besonders das Unverständnis darüber unterstreichen, daß dieses Gesetz heute möglicherweise aus finanziellen Gründen nicht die Zustimmung der Mehrheit des Bundesrates finden soll. Schon beim letztenmal ist mir deutlich geworden, daß dies offenbar die Begründung dafür sein wird, diesem Gesetz in diesem Gremium keine Mehrheit zu geben.

Dabei muß man berücksichtigen, daß all das, was in diesem Gesetz enthalten ist, im Strafvollzugsgesetz von 1977 inhaltlich bereits vorgeschrieben ist, nämlich in welchen Stufen und Schritten eine Fortentwicklung des Strafvollzugsgesetzes stattfinden soll. Das heißt mit anderen Worten, daß die Länder, auf die die Finanzbelastungen zukommen, in der Lage gewesen sind, sich finanzplanerisch auf diese weiteren Schritte einzustellen. Wenn das so ist, vermag ich überhaupt nicht einzusehen, warum heute gesagt wird — das wurde auch schon beim letztenmal so gesagt —, daß einem solchen Gesetz aus finanziellen Gründen die Zustimmung nicht gegeben werden könne. Alle Justizminister und -senatoren der Länder haben diesen notwendigen Schritten ständig das Wort geredet. Ich bin der Auffassung, daß die Herren Ministerpräsidenten, die beim letztenmal mit beredten Worten von der **Finanzproblematik** gesprochen haben, ihre eigenen Justizminister karikieren, wenn sie heute empfehlen, diesem Gesetz die **Zustimmung** zu verweigern.

**Präsident Klose:** Herr Ministerpräsident Späth, bitte!

**Späth** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich wollte zu diesem Punkt nicht das Wort ergreifen. Nachdem aber bis-

her drei Redner aufgetreten sind und sich speziell an die Ministerpräsidenten gewandt haben, möchte ich doch ein paar Sätze zu dieser Problematik sagen. Vor allem möchte ich mich meinem verehrten Vorredner aus Bremen zuwenden. Gestern hat uns der Bund 1 Milliarde DM abgenommen. Darauf konnten wir uns nicht vorbereiten, weil der **Bundeskanzler** in den letzten Wochen aus seiner Ebene heraus erhebliche **Finanzansprüche gegenüber den Ländern** geltend gemacht hat. Ich nenne nur das Stichwort „EG-Finanzierung“. Bei der Planung der Justizkosten vor drei oder vier Jahren wußten wir bestimmt nicht, wie die EG-Finanzierung des Jahres 1980 aussehen würde. Es war Ihr Land, Herr Senator Kahrs, das bei einer Besprechung gestern mit der Erklärung, dies sei für Bremen nicht mehr tragbar, um die letzte Million gerungen hat. Herr Kollege Posser aus Nordrhein-Westfalen war gestern auch einer der **energischen Mitverfechter**, als es um die **Grenzen der Belastbarkeit der Länder** ging.

Wenn man ehrliche Politik machen will, dann ist es für mich nicht ganz einsichtig, an einem Tag die Grenzen der Finanzierbarkeit und Belastbarkeit zu beschwören und am nächsten Tag zu sagen, man hätte sich auf all das, was selbstverständlich notwendig sei und auf einen zukomme, vorbereiten können. Wie wollen wir draußen noch eine klare Politik vertreten, wenn wir an einem Tag alle davon reden, die öffentliche Hand schaffe die Finanzierung nicht mehr, die Verschuldungsgrenzen seien erreicht, und am nächsten Tag fröhlich ein Gesetz nach dem anderen mit neuen Kosten verabschieden? Ich weiß nicht mehr, wie das, was man an dem einen Tag zu den Finanzen sagt, mit dem, was man am nächsten Tag zu den einzelnen Gesetzen ausführt, in Einklang zu bringen ist.

Ich bestreite überhaupt nicht — das möchte ich zu Protokoll geben —, daß ich zwei Regelungen dieses Gesetzes für besonders wichtig halte. Die erste betrifft den **Krankenversicherungsanspruch der Angehörigen** eines im Vollzug Befindlichen. Diese Diskriminierung der Familie muß beseitigt werden. Zum zweiten muß man über die **Arbeitsentgeltlösung** reden. Wenn die Finanzen dazu jetzt nicht ausreichen, muß man überlegen, wie man die Zielsetzungen dieses Gesetzes, das zwar von allen bejaht wird, aber auch finanzierbar sein muß, in anderen Stufen und Formen verwirklichen kann.

Wenn wir dieses Gesetz und auch andere Gesetze heute ablehnen, so hängt das damit zusammen, daß ich nicht an einem Tag dem Bund gegenüber erklären kann, ich könne all das nicht mehr finanzieren — der Bund hat sich dieser Meinung im übrigen angeschlossen —, und am nächsten Tag von den Organen des Bundes und der Länder dennoch Gesetze in Größenordnungen von 2½ Milliarden DM mit der Erklärung verabschiedet werden, dies alles sei notwendig, darauf müsse man sich eben einrichten. Ich glaube, wir müssen wieder lernen, das **Wünschbare mit dem Möglichen in Einklang zu bringen**; sonst werden wir mit den Finanzproblemen in den nächsten Jahren überhaupt nicht mehr fertig.

(A) **Präsident Klose:** Das Wort hat Herr Bundesjustizminister Dr. Vogel.

**Dr. Vogel,** Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der bisherigen Diskussion ist zu entnehmen, daß eine Mehrheit des Bundesrates offenbar entschlossen ist, auch diesem Gesetzesbeschluß die **Zustimmung zu verweigern**. Diese Absicht erscheint **rechtlich bedenklich** und in der Sache enttäuschend. Sie ist rechtlich bedenklich, weil § 200 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes sagt:

Über eine Erhöhung des Anteils von dem in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsentgelt wird zum 31. Dezember 1980 befunden.

Die Verweigerung der Zustimmung bedeutet, daß gegen das geltende Recht verstoßen wird. Der Bundesrat hat sich in diese Situation nicht zuletzt deswegen gebracht, weil er, wie ich schon in der letzten Sitzung ausgeführt habe, die Frist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses bewußt hat verstreichen lassen. Die totale Verweigerung der Zustimmung, die jetzt beabsichtigt ist, verletzt deshalb geltendes Recht.

Die Verweigerung der Zustimmung ist aber auch **inhaltlich enttäuschend**. Sie enttäuscht eine große Anzahl kompetenter Sprecher, die sich in den letzten Tagen an Landesregierungen und Ministerpräsidenten mit dringenden Bitten gewandt haben. Ich kann es Ihnen nicht ersparen, diese Liste noch einmal vorzutragen: Kommissariat der deutschen Bischöfe, Zentrale des Sozialdienstes katholischer Männer, der Bevollmächtigte der evangelischen Kirche, die Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten, der Verein Bewährungshilfe, die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter, der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe und der Vorsitzende der Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg. Das, was Sie vorhaben, ist auch deswegen inhaltlich enttäuschend, weil ein **einstimmiger Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vorliegt**. Dort war das Gesetz nicht kontrovers.

Was den **finanziellen Aspekt** angeht, den Herr Ministerpräsident Stoltenberg beim letztenmal angesprochen hat und den Sie, Herr Ministerpräsident Späth, heute ansprechen, so darf ich auf die Ausführungen von Herrn Ministerpräsidenten Stoltenberg verweisen, der sagte, die Entscheidung, die für heute angekündigt worden ist, solle nach der endgültigen Gestaltung des Steuerpakets, nach dem Grundsatzgespräch mit dem Herrn Bundeskanzler und im Gesamtzusammenhang der finanzwirksamen Gesetzgebung getroffen werden.

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sehen Sie es dem in der Sache engagierten Ressortminister nach, wenn er Betrübnis darüber äußert, daß in den letzten Tagen im Vermittlungsverfahren zum Steuerentlastungsgesetz drei- und vierstellige Millionenbeträge mit großem Ernst — das respektiere ich — bewegt worden sind und daß noch in den Nachtstunden von gestern auf heute über dreistellige Millionenbeträge verhandelt worden ist, während sich das

Plenum des Bundesrates jetzt bei einer Entscheidung über 90 Millionen DM oder, hätten Sie den Vermittlungsausschuß angerufen, über 20, 30 oder 40 Millionen DM nicht imstande sieht, etwas, das schon vom Gesetzgeber selbst programmiert ist, zu bewilligen und ja dazu zu sagen. Dies, meine sehr verehrten Damen und Herren, erfüllt mich mit Trauer.

**Präsident Klose:** Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Herr Senator Meyer!

**Meyer (Berlin):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Ministerpräsident Späth, natürlich kann niemand etwas gegen den Zwang von leeren Kassen sagen. Die Entscheidung, diese Millionen zu sparen, ist aber eine kurzsichtige Entscheidung, weil die dadurch entstehenden gesellschaftlichen Kosten, langfristig gesehen, sehr viel höher werden. Die Mehrheit des Bundesrates wird damit eine Politik betreiben, deren Folgekosten letzten Endes sehr viel höher als die Kosten sein werden, die mit diesem Gesetz zusammenhängen.

**Präsident Klose:** Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 282/1/80 und die Länderanträge in den Drucksachen 282/2/80 bis 282/6/80, aus den dort genannten Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen, sind wegen Fristablaufs erledigt.

Wir haben deshalb jetzt darüber zu entscheiden, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmt. (D)

Wer also dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz **nicht zuzustimmen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes (Drucksache 300/80, zu Drucksache 300/80, zu Drucksache 300/80[2]).

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG zuzustimmen.

Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist sogar einstimmig.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz **zuzustimmen**.

Ich rufe jetzt Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 (**Nachtragshaushaltsgesetz 1980**) (Drucksache 355/80).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß nicht anzu-

**(A) Präsident Klose**

rufen. Ein hiervon abweichender Landesantrag liegt nicht vor.

Demgemäß darf ich feststellen, daß der Bundesrat zu dem Nachtragshaushaltsgesetz 1980 **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht stellt.**

Punkt 2 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur **Änderung energierechtlicher Vorschriften** (Drucksache 336/80, zu Drucksache 336/80).

Gibt es Wortmeldungen? — Herr Minister Schmidhuber, Bayern, gibt eine Erklärung zu Protokoll \*).

Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 336/1/80 sowie ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 336/2/80.

Ich rufe zunächst die Drucksache 336/1/80 auf, und zwar die Empfehlung unter Abschnitt I, zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** Darf ich um das Handzeichen derer bitten, die dieser Empfehlung folgen möchten.

— Das ist die **Mehrheit.**

Wir haben dann noch über die Entschließung unter Abschnitt I abzustimmen, und zwar zunächst über Absatz 1. Darf ich Sie um das Handzeichen bitten. — Das ist die **Mehrheit.**

Nun der Antrag Bayerns in Drucksache 336/2/80! Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die **Mehrheit.**

**(B)** Wir fahren jetzt mit der Empfehlungsdrucksache, und zwar mit Absatz 2 von Abschnitt II, fort. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die **Mehrheit.**

Damit ist die **Entschließung angenommen.**

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 9/80 \*\*)** zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

**3 bis 17, 19, 21 bis 23, 28, 29, 34 und 35.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die **Mehrheit.**

Dann kommen wir zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die **Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln**

— auf und in Getreide, das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist,

— auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Drucksache 101/80).

Wortmeldungen dazu gibt es nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 101/1/80 ersichtlich. Außerdem liegt Ih-

\*) Anlage 1

\*\*) Anlage 2

nen in der Drucksache 101/2/80 ein Antrag Baden-Württembergs vor, dessen Inhalt an die Stelle aller Ausschlußempfehlungen treten soll.

(Rau [Nordrhein-Westfalen]: Herrlich!)

— Wir beide können dem doch wohl folgen?

Ich rufe daher den Antrag Baden-Württembergs zur Abstimmung auf. Wer stimmt zu? — Das ist die **Mehrheit.**

Damit entfallen die Empfehlungen der Ausschüsse. Der Bundesrat hat die beantragte **Stellungnahme beschlossen.**

Punkt 20 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung (EWG)** des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) 2772/75 über **Vermarktungsnormen für Eier** (Drucksache 162/80).

Gibt es dazu Wortmeldungen?

(Rau [Nordrhein-Westfalen]: Gibt es dazu etwa Wortmeldungen?)

— Jetzt bin ich aber wirklich ein bißchen enttäuscht, muß ich sagen. Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 162/1/80. Wir stimmen darüber ab, und zwar über Abschnitt I Einleitung und Ziff. 1 Buchst. a) sowie Ziff. 1 Buchst. b). Wer stimmt zu? — Das ist die **Mehrheit.**

Ziffer 2! — Auch die **Mehrheit.**

Ziff. 3, 4, 5 Buchst. a) und 6! Wer stimmt zu? — Das ist auch die **Mehrheit.**

Ziff. 7! — **Mehrheit.**

Abschnitt II Ziff. 1! Wer stimmt zu? — **Mehrheit.**

Ziff. 2! — **Mehrheit.**

Somit entfällt Abschnitt I Ziff. 5 Buchst. b).

Nach allem darf ich feststellen, daß der Bundesrat zu dem **Verordnungsvorschlag**, wie eben beschlossen, **Stellung genommen hat.**

Baden-Württemberg bittet darum, Punkt 24 einen Augenblick zurückzustellen, weil der Redner dazu — so verstehe ich das — im Moment nicht anwesend ist. Das machen wir selbstverständlich.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Verordnung über Saatgut von Getreide, Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen sowie Hackfrüchten außer Kartoffel

(**Landwirtschaft-Saatgut-Verordnung**)  
(Drucksache 290/80).

Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 290/1/80 vor.

Ich rufe Ziff. 1 auf. Wer stimmt zu? — **Mehrheit.**

Ziff. 2! — Auch die **Mehrheit.**

**(C)****(D)**

**Präsident Klose**

(A) Ziff. 3! — Auch die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach **Maßgabe** der soeben **angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur **Änderung der Futtermittelverordnung** (Drucksache 266/80).

Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 266/1/80 vor.

Ich rufe den Abschnitt I Ziff. 1 auf. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. a)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. b)! — Das ist die Minderheit.

Damit hat also der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **gemäß der vorangegangenen Abstimmung zuzustimmen**.

Wir haben nun noch über die **Entschließung** in Abschnitt III der Empfehlungsdruksache abzustimmen. Darf ich diejenigen um das Handzeichen bitten, die dieser Empfehlung folgen möchten. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist auch diese **Entschließung angenommen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

(B) Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (**Arbeitsstoffverordnung** — ArbStoffV) (Drucksache 195/80).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 195/1/80 sowie ein Antrag Baden-Württembergs in der Drucksache 195/2/80 vor.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß wir zunächst über die Empfehlungen abstimmen werden, für die eine Einzelabstimmung gewünscht wurde, und danach in einer Sammelabstimmung über alle übrigen Empfehlungen unter Ziff. I der Drucksache 195/1/80.

Zur Abstimmung rufe ich unter Ziff. I der Drucksache 195/1/80 Ziff. 3 und in Ziff. 15 den eingeklammerten Satzteil wegen Sachzusammenhangs gemeinsam auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt die Ziff. 15 ohne den eingeklammerten Satzteil! Wer stimmt zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zu Ziff. 5 zurück. Wer will dem zustimmen? — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 14! Wer stimmt zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 25.

Ich rufe Ziff. 18 auf. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

(Dr. Zöpel [Nordrhein-Westfalen]: Einen Augenblick! Ich habe zugestimmt! Das war aber verkehrt!)

— Die Abstimmung zu Ziff. 18 soll wiederholt werden. In Ordnung! Sie haben heute einen Wunsch frei, Herr Zöpel.

(Heiterkeit — Dr. Zöpel [Nordrhein-Westfalen]: Danke!)

Ich rufe also erneut die Ziff. 18 auf. Wer stimmt zu? — Es bleibt bei der Mehrheit.

Ziff. 33! Wer stimmt zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 34! — Mehrheit.

Ziff. 38! — Mehrheit.

Ziff. 41! — Mehrheit.

Ziff. 42! — Mehrheit.

Ziff. 46! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt alle übrigen noch nicht durch Abstimmung erledigten Änderungsempfehlungen unter Ziff. I der Drucksache 195/1/80 zur Abstimmung auf. Wer will diesen insgesamt zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung nach **Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Wir müssen jetzt noch über die unter Ziff. III der Drucksache 195/1/80 angeführte **Entschließung** abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt der **Antrag Baden-Württembergs** in der Drucksache 195/2/80! Wer stimmt zu? — Das ist auch die Mehrheit. (D)

Punkt 30 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Hopsten** (Drucksache 430/79).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 380/80 vor.

Wer der Empfehlung in Abschnitt I der genannten Drucksache, der Verordnung zuzustimmen, folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wir müssen jetzt noch über die in Abschnitt II der Empfehlungsdruksache vorgeschlagene **Entschließung** abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Die **Entschließung** ist also **angenommen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur **Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure** (Drucksache 274/80).

## Präsident Klose

A) Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 274/1/80 vor.

Wir haben zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses in Abschnitt I abzustimmen, die Beratung mit der dort gegebenen Begründung zu vertragen.

Darf ich fragen, wer diesem **Vertagungsvorschlag** folgen will? — Das ist die Mehrheit. Es ist also entsprechend **beschlossen**. — Das gibt Ärger, aber es ist billiger.

(Heiterkeit)

Punkt 32 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung** (Drucksache 267/80).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 267/1/80 sowie ein Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 267/2/80.

Ich rufe zunächst die erstgenannte Drucksache 267/1/80 auf, und zwar Abschnitt I Ziff. 1. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 3 und der Antrag Nordrhein-Westfalens schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über die weitergehende Ausschlußempfehlung unter Ziff. 3 ab. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist der Antrag Nordrhein-Westfalens erledigt.

Wir fahren mit den Ausschlußempfehlungen fort, und zwar mit Ziff. 4 und 5. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7 und 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10 wegen Zusammenhangs gemeinsam mit Ziff. 11 und 22! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 12 und 13! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15 bis 17 gemeinsam! Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 18! Wer stimmt zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 19 bis 21 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 22 ist erledigt.

Ziff. 23! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 24 und 25 gemeinsam! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)** (Drucksache 268/80).

Wortmeldungen? — Keine.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 268/1/80 vor.

Ich rufe Abschnitt I Ziff. 1 auf. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 Buchst. a) und b)! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Buchst. c)! — Mehrheit.

Buchst. d)! — Mehrheit.

Ziff. 5 Buchst. a)! — Mehrheit.

Buchst. b)! — Mehrheit.

Buchst. c)! — Mehrheit.

Buchst. d)! — Mehrheit.

Buchst. e)! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 6 bis 9 gemeinsam! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Jetzt kommen wir wieder zu einem Punkt mit Debatte. Ich rufe Punkt 24 auf, der vorhin zurückgestellt worden war:

**Verordnung über besonders geschützte Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere**

**(Bundesartenschutzverordnung — BArtSchVO)** (Drucksache 75/80).

Herr Kollege Weiser, ich höre gerade, Sie wollen zu diesem Punkt gar nicht sprechen; Sie wollen Ihre Ausführungen nur zu Protokoll geben \*).

Wortmeldungen?

(Schmidhuber [Bayern]: Ich darf eine Erklärung zu Protokoll geben!)

— Herr Schmidhuber gibt ebenso wie Herr Minister Weiser eine Erklärung zu Protokoll \*\*).

Sonst Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 75/1/80 sowie ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 75/2/80.

Ich rufe Drucksache 75/1/80 Abschnitt I auf, und zwar wegen Sachzusammenhangs Ziff. 1 Buchst. a), b) und d), Ziff. 2, Ziff. 7 Buchst. a) und

\*) Anlage 3

\*\*) Anlage 4

(C)

(D)

## Präsident Klose

(A) Ziff. 12 gemeinsam. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Nun Ziff. 1 Buchst. c)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 Buchst. d) und Ziff. 2 sind erledigt.

Ziff. 3 Buchst. a)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 Buchst. b) und c) wegen Sachzusammenhangs gemeinsam mit Ziff. 5! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommt der Antrag Bayerns in der Drucksache 75/2/80. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Wir fahren mit Ziff. 4 Buchst. a) und b) fort. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 ist bereits erledigt.

Darf ich um das Handzeichen zu Ziff. 6 bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7 Buchst. a) ist erledigt.

Ziff. 7 Buchst. b) wegen Sachzusammenhangs gemeinsam mit Ziff. 8! Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 10! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 11! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 12 ist erledigt.

(B) Damit hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Wir stimmen jetzt noch über die Entschließung unter Abschnitt III ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist diese Entschließung angenommen.

Punkt 39 der Tagesordnung:

**Veräußerung einer Teilfläche des bundes-eigenen Geländes in der Gemarkung München** (ehemaliges Heereszeugamt) an die Bayerische Motoren Werke AG (Drucksache 262/80, zu Drucksache 262/80).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Ausschuß-Empfehlungsdrucksache 262/1/80 gegenstandslos ist.

Die Empfehlung des Finanzausschusses liegt Ihnen in der Drucksache 262/2/80 vor. Wer dieser Empfehlung zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 40 der Tagesordnung:

**Veräußerung einer Teilfläche des bundes-eigenen Geländes an der Dachauer Straße in München** (ehemalige Pionierkaserne) an

den Freistaat Bayern (Drucksache 306/80, zu Drucksache 306/80).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlung des Finanzausschusses ist aus der Drucksache 306/1/80 ersichtlich.

Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so beschlossen.

Dann kommen wir zu Punkt 41 der Tagesordnung:

**Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes** (Drucksache 406/80).

Keine Wortmeldungen.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so beschlossen.

Eine Bemerkung zur Geschäftslage: Punkt 42 der Tagesordnung — Steuerentlastungsgesetz 1981 — können wir noch nicht beraten, weil uns der Beschluß des Bundestages noch nicht vorliegt. Die Punkte 43 bis 46 könnten wir aber jetzt behandeln. Ich finde, das sollten wir dann auch tun.

Dann rufe ich Punkt 43 der Tagesordnung auf:

**Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes** (Drucksache 417/80).

Berichtersteller für den Vermittlungsausschuß ist Herr Minister Dr. Posser, Nordrhein-Westfalen.

**Dr. Posser** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hatte am 18. April dieses Jahres zum Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes mit 43 Anrufungsbegehren die Einberufung des Vermittlungsausschusses gefordert. Dem vom Vermittlungsausschuß am 22. Mai 1980 bestätigten Gesetzesbeschluß hat der Bundesrat am 13. Juni dieses Jahres nicht zugestimmt. Hierauf hat die Bundesregierung den Vermittlungsausschuß angerufen. Die Beratungen des Vermittlungsausschusses wurden in drei Sitzungen am 26. Juni und 2. Juli 1980 ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen.

**Präsident Klose:** Das Wort hat Frau Staatssekretär Fuchs.

**Frau Fuchs,** Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will Ihnen wenigstens die Ablehnung dadurch erschweren, daß ich noch einmal auf die wichtigsten Punkte dieses Gesetzes eingehe. Zweimal hat die Mehrheit des Bundesrates dem Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes die erforderliche Zustimmung verweigert. Es ist heute das dritte und, soweit ich sehe, das letzte Mal, daß Sie über das Schicksal der im Sommer 1977 von Bundesrat und Bundestag



**Staatssekretär Frau Fuchs**

gemeinsam geforderten umfassenden Novellierung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu entscheiden haben.

Die Bundesregierung hat nach der Bundesratsentscheidung vom 13. Juni 1980 von ihrem Recht, ihrerseits den Vermittlungsausschuß anzurufen, Gebrauch gemacht, um die große gesundheitspolitische Bedeutung dieses Gesetzes, insbesondere für die Politik der Kostendämpfung im Gesundheitswesen, zu unterstreichen und auch um ihren Willen und ihre Bereitschaft zu einem Kompromiß unter Beweis zu stellen.

Hierzu hat Bundesarbeitsminister Dr. Ehrenberg in der Sitzung vom 13. Juni 1980 erklärt, daß es in den einzelnen Sachpunkten der Novelle eine Vielzahl von Kompromißmöglichkeiten gebe. Nach meiner Einschätzung waren von den 43 Änderungsanträgen, die der Bundesrat am 18. April 1980 beschlossen hatte, 25 ohne weiteres kompromißfähig; über weitere 10 Anträge hätte man sich verständigen können.

Leider ist aber auch im zweiten Vermittlungsverfahren über Kompromisse in der Sache nicht gesprochen worden. Nicht die 43 Änderungsanträge haben an den beiden Sitzungstagen den Vermittlungsausschuß beschäftigt. Es ging einzig und allein um die bereits im ersten Verfahren von den CDU/CSU-geführten Ländern erhobene Forderung nach mehr Geld, nach einer stärkeren Beteiligung des Bundes an der Investitionsförderung.

Diese finanziellen Forderungen der Länder belaufen sich für das Jahr 1980 auf mehr als 500 Millionen DM und für die folgenden Jahre auf jeweils rd. 270 Millionen DM. Diese Forderungen kann der Bund — das wissen Sie spätestens seit der zweiten und dritten Lesung im Bundestag — angesichts der allgemeinen Haushaltssituation nicht erfüllen. Gleichwohl sind Sie im Begriff, ein Gesetz endgültig scheitern zu lassen, das im Interesse einer besseren Krankenhausversorgung und der Kostendämpfung erforderlich ist.

Lassen Sie mich deshalb am Ende eines langen und mühsamen Gesetzgebungsverfahrens noch einmal deutlich machen, für was alles Sie die politische Verantwortung zu übernehmen haben, wenn Sie letztlich dem Gesetz die erforderliche Zustimmung verweigern.

Erstens. In der Krankenhausbedarfsplanung wollten wir sicherstellen, daß die Bedarfspläne von den Ländern in enger Zusammenarbeit mit den wesentlich Beteiligten aufgestellt werden. Wir wollten ferner einige bundesrechtliche Vorgaben für die Bedarfspläne, die schon im Interesse einer Vergleichbarkeit der Krankenhauslandschaft unverzichtbar sind.

Zweitens. Die Pflegesätze sollten zwischen den Krankenhäusern und den Krankenkassen vereinbart und im Falle der Einigung von der zuständigen Landesbehörde genehmigt werden. Freie Vereinbarungen der Beteiligten sollten an die Stelle staatlicher Festsetzung treten.

Drittens. Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Spitzenverbände der Krankenkasse über Maßstäbe der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Krankenhäuser sollten dazu beitragen, das medizinisch Notwendige und das finanziell Machbare miteinander in Einklang zu bringen.

Viertens. Dazu ist es auch notwendig, die Entwicklung der Ausgaben für Krankenhauspflege in die Empfehlungen der Konzentrierten Aktion im Gesundheitswesen einzubeziehen.

Diese vier für die Bundesregierung unverzichtbaren Punkte der Novellierung bedeuten nicht mehr Bürokratie und bedeuten vor allem nicht mehr Einfluß des Bundes auf die Krankenhauspolitik. Was wir mit diesen vier Punkten wollten, ist einzig und allein eine stärkere Beteiligung derjenigen, die im Krankenhausbereich unmittelbar Verantwortung tragen. Das sind die Krankenhäuser und die Krankenkassen. Insbesondere den Krankenkassen wird nach dem geltenden Recht eine Position als bloße Zahlmeister der Krankenhauskosten zugemutet, die ihrer finanziellen Verantwortung in diesem Bereich in keiner Weise gerecht wird. Den jährlichen Investitionshilfen der Länder von rd. 3,5 Milliarden DM stehen Ausgaben der Krankenkassen für die laufenden Kosten der Krankenhäuser in Höhe von 24 Milliarden DM gegenüber. Schon dieser rein zahlenmäßige Vergleich beweist überdeutlich, daß den Krankenkassen diese Position des Zahlmeisters nicht länger zugemutet werden kann. Das alles hat mit einem stärkeren Einfluß des Bundes nichts zu tun. Die Kompetenzen des Bundes würden durch diese Novelle nicht um einen einzigen Buchstaben verändert.

Die Vertreter des Landes Bayern, die in den letzten Sitzungen des Bundesrates wiederholt auf die angeblichen Eingriffe des Bundes in die Planungshoheit der Länder hingewiesen haben, machen es sich zu einfach, wenn sie die beabsichtigte Stärkung der Selbstverwaltung mit einer Stärkung der Bundeskompetenzen gleichsetzen. Es ist schlicht falsch — auch wenn das in der „Bayerischen Staatszeitung“ vom 9. Mai dieses Jahres anders dargestellt wird —, daß der Bund künftig entscheiden wolle, ob in Berchtesgaden ein Krankenhaus gebaut wird oder nicht.

Der Gesetzesbeschluß des Bundestages enthält jedoch eine Reihe anderer wichtiger Neuerungen, über die eigentlich keine Meinungsverschiedenheiten bestehen dürften und die gleichwohl zur Makulatur werden, wenn die Novelle scheitert. Das gilt z. B. für den in § 371 RVO beabsichtigten Bestandsschutz derjenigen Krankenhäuser, die nicht in den Krankenhausbedarfsplan aufgenommen sind, aber bereits vor Inkrafttreten des KHG im Jahre 1972 errichtet waren, ferner für die ausdrückliche Bestätigung des Prinzips der Vielfalt der Krankenhausträger und den Wegfall der 100-Betten-Grenze als Voraussetzung der Förderfähigkeit eines Krankenhauses. Gerade diese Regelungen werden vor allem von den gemeinnützigen und privaten Krankenhausträgern als wichtige Fortentwicklung des Krankenhausrechts angese-

Staatssekretär Frau Fuchs

(A) hen. Das gilt ferner für die verbesserten Vorschriften über Voraussetzungen und Umfang staatlicher Hilfen zur Umstrukturierung nicht mehr benötigter Krankenhäuser und ebenso für die flexiblere Gestaltung der Pauschalförderung in § 14, die es beispielsweise den Krankenhäusern ermöglicht hätte, kleinere Baumaßnahmen auch ohne vorherige Antragstellung durchzuführen. Das gilt auch für die beabsichtigte **Aufhebung des Halbierungserlasses**, die der langjährigen gesetzlichen Diskriminierung psychisch Kranker jetzt ein Ende machen sollte. Das gilt schließlich auch für die vorgesehenen **Verbesserungen der häuslichen Krankenpflege**, der gerade angesichts des noch weitgehend ungelösten Problems der besseren sozialen Absicherung Pflegebedürftiger besondere Bedeutung zugekommen wäre.

Auf einen weiteren Punkt hat Herr Minister Ehrenberg bereits nach dem ersten Vermittlungsverfahren in diesem Hause hingewiesen, nämlich auf das Auslaufen der Übergangsvorschrift für die **Finanzierung der mit den Krankenhäusern verbundenen Ausbildungsstätten** zum 31. Dezember 1981. Der Gesetzesbeschluß des Bundestages hat hier eine vernünftige Dauerregelung vorgesehen: Die Investitionskosten der Ausbildungsstätten werden von der öffentlichen Hand getragen, so wie das bei den Krankenhäusern auch der Fall ist; die laufenden Kosten der betrieblichen Ausbildung, in der Hauptsache die Ausbildungsvergütungen, sind über die Pflegesätze aufzubringen. Die laufenden Kosten der theoretischen Unterweisung werden — wie auch die sonstigen Berufsschulkosten — von den Ländern getragen.

(B) Scheitert diese Lösung, müssen die Länder den Aufwand der Ausbildungsstätten mit rd. 1 Milliarde DM jährlich ab 1. Januar 1982 allein tragen. Nach Auslaufen der jetzigen Übergangsregelung am 31. Dezember 1981 gibt es im Krankenhausrecht keine Grundlage, auf die beispielsweise eine Verpflichtung der Krankenkassen zur Übernahme der Ausbildungsvergütung gestützt werden könnte. Wäre das anders, hätte es einer von der CDU/CSU beantragten Änderung des § 24 nicht bedurft. Hinweise auf die Buchführungsvorschriften erscheinen wenig geeignet, Zahlungsverpflichtungen der Krankenkassen insoweit zu begründen.

Diese Erkenntnis hat sich offenbar zwischenzeitlich auch bei der **Deutschen Krankenhausesellschaft** durchgesetzt, die sicherlich nicht in dem Rufe steht, die Politik der Bundesregierung vorbehaltlos zu unterstützen. In einem Fernschreiben vom 23. Juni 1980 hat die DKG ihr Interesse an einem Erfolg des Vermittlungsverfahrens deutlich zum Ausdruck gebracht und lediglich zu den §§ 1 und 2 und zur Konzertierten Aktion noch Wünsche angemeldet.

Das alles scheint Sie, meine Damen und Herren von den unionsregierten Ländern, offenbar nicht zu interessieren. Ich vermag nicht abzusehen, welchen auch gesundheitspolitischen Preis wir dafür zahlen müssen, um das Porzellan vielleicht wieder kitten zu können, das durch eine Ablehnung des Gesetzes zerschlagen wird.

Ich richte deswegen noch einmal den eindringlichen Appell an Sie: Blockieren Sie nicht wegen der Zeit unerfüllbarer Forderungen an den Bund den jetzt möglichen Reformansatz zu klaren, zukunftsweisenden gesetzlichen Grundlagen! Mit bloßen Absichtserklärungen ist weder den Krankenhäusern noch der Konzertierten Aktion im Gesundheitswesen geholfen.

**Präsident Klose:** Frau Minister Griesinger, Baden-Württemberg!

**Frau Griesinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nachdem Frau Staatssekretärin Fuchs hier dargelegt hat, sie bedauere, daß das Gesetz nicht wirksam werden könne, möchte ich für mein Land Baden-Württemberg doch noch folgendes erklären.

Unser Vermittlungsbegehren hat leider keinen Erfolg gehabt. Wir können deshalb dem Gesetz so nicht zustimmen. Die Änderungen, die wir für notwendig halten, werden wir deshalb im Rahmen einer **eigenen Initiative** alsbald **im Bundesrat** einbringen. Ich darf hierbei auf die Ankündigung des Landes Bayern in der letzten Debatte verweisen. Im übrigen darf ich wegen der Kürze der Zeit nur noch einmal darauf hinweisen, daß wir in diesem Hohen Hause ausgiebig alle die Gründe — zumindest die eines Teils der Länder — beraten haben, die eben nicht mit den Vorstellungen der Bundesregierung in Einklang zu bringen waren. Ich habe immer wieder deutlich zum Ausdruck gebracht, daß wir uns hier **gemeinsam** darum bemühen, daß die **freien Träger** ihre **Arbeit im Krankenhausbereich** auch in Zukunft fortführen und daß vor allem auch die **Krankenpflegeschulen** ihre Arbeit in der gewohnten Weise fortsetzen können.

Wir werden auf die wichtigen Punkte eingehen, Frau Staatssekretärin. Sie werden sicher in den nächsten Wochen und Monaten davon hören, daß wir unsere Aktivität fortsetzen werden. Wir hoffen, daß wir dann zugunsten unseres Gesundheitswesens doch noch auf eine gemeinsame Linie kommen können.

**Präsident Klose:** Es liegen jetzt keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen dann zur Abstimmung.

Wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 4 GG in der vom Deutschen Bundestag am 20. März 1980 verabschiedeten unveränderten Fassung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **n i c h t z u g e s t i m m t**.

Eine Abstimmung über die seinerzeit zurückgestellte Entschliebung unter Ziff. II der Drucksache 164/1/80 entfällt.

Jetzt sind wir in Schwierigkeiten, weil wir zwar wissen, wie der Bundestag zu den Punkten 44, 45 und 46 beschlossen hat, aber diese Beschlüsse uns noch nicht offiziell notifiziert worden sind. Mir ist

Präsident Klose

(A) gesagt worden, es sei unmöglich, daß sich der Bundesrat vor einer solchen Notifizierung damit befasse. Solche Dinge müssen natürlich respektiert werden.

Deshalb unterbreche ich jetzt die Sitzung.

(Unterbrechung von 11.33 Uhr bis 12.02 Uhr)

Wir setzen die Beratungen fort.

Punkt 44 der Tagesordnung:

**Bundesberggesetz** (BBergG) (Drucksache 419/80).

Ich erteile dem Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß, Herrn Abgeordneten Russe, das Wort.

**Bundestagsabgeordneter Russe**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner 488. Sitzung am 13. Juni 1980 beschlossen, zu dem vom Bundestag am 14. Mai 1980 verabschiedeten Bundesberggesetz — Bundestagsdrucksachen 8/1315 bzw. 8/3965 — den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG einzuberufen. Ihr Beschluß wurde dem Vermittlungsausschuß in Ihrer Drucksache 286/80 vorgelegt.

Meine Damen und Herren, Sie brachten sechs Änderungsbegehren zu dem Gesetzesbeschluß des Bundestages vor. Vom Vermittlungsausschuß bin ich beauftragt, Ihnen nachfolgend das Ergebnis seiner Beratungen betreffs Bundesberggesetz zur Kenntnis zu bringen.

In Ihrem ersten Begehren hielten Sie die Möglichkeit der **Versagung einer Erlaubnis zur Aufsuchung der Bodenschätze** für unzureichend, wenn überwiegend **öffentliche Interessen** die Aufsuchung ausschließen. Nach Ihrer Auffassung reicht die in § 48 Abs. 2 des Bundesberggesetzes verankerte Befugnis zur Beschränkung oder Untersuchung der Aufsuchung oder Gewinnung nicht aus, da gesetzlich auch nach der Gesetzesbegründung der Bundesregierung die **Versagungstatbestände** in § 11 abschließend aufgeführt seien, hier aber ein Tatbestand fehle, der dem überwiegenden öffentlichen Interesse als Versagungsgrund Rechnung trage.

Der Vermittlungsausschuß entsprach dem Begehren zu § 11. Zugleich beschloß er, die notwendigen Folgeänderungen in den §§ 12, 15, 22 und 48 vorzunehmen. Ich verzichte auf die Einzelverlesung und darf Sie ausdrücklich auf die Ihnen vorliegende Bundestagsdrucksache 8/4331, Ziffer 1 a, b, c und d, verweisen.

In Ihrem zweiten Begehren sprachen Sie sich dafür aus, im § 31 einen neuen Abs. 3 einzufügen und den bisherigen Abs. 3 zu Abs. 4 zu machen. Demzufolge soll den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt werden, auf der Grundlage **privater Verträge** eine **Förderzinsregelung** zuzulassen, die nach freier Wahl des jeweiligen Landes anstelle der hoheitlich

im Gesetz und durch Verordnung zu regelnden Förderabgabe treten könne. (D)

Meine Damen und Herren, der Vermittlungsausschuß hat diesem Begehren nicht entsprochen. Ein vertraglich aliud zu vereinbarenden Förderzins gefährde die gebotene Rechtseinheit im Bergrecht, war die Auffassung des Vermittlungsausschusses. Der Förderzins widerspreche im übrigen einem die Abschöpfung gewährleistenden System. Außerdem würde im Falle der Annahme die notwendige, in den §§ 149 ff. näher zu regelnde Überführung der heute bestehenden Rechte in das eine oder andere „Förderzinssystem“ ziemlich willkürlich werden.

Sie sahen in Ihrem dritten Begehren, und zwar zu § 32 des Bundesberggesetzes, im Gesetzesbeschluß des Bundestages wesentliche föderative Rechte und Interessen der Länder beeinträchtigt. Bei der „Feststellung, Erhebung und Änderung der Feldes- und Förderabgabe“ in § 32 des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes will der Bundesrat die **Kompetenz zum Erlaß von Rechtsverordnungen** vom Bundesminister für Wirtschaft deshalb auf die Landesregierungen übertragen wissen. Der Vermittlungsausschuß akzeptierte dieses Begehren, das zweifelsohne das Kernstück Ihrer Anrufung darstellt. Die beschlossene Neufassung des § 32 ist Ziffer 2 a und b der Bundestagsdrucksache 8/4331 zu entnehmen.

Das vierte Begehren des Bundesrates zielte auf eine teilweise Änderung des vorläufigen Rechts im Bereich des **Festlandssockels**. Konkreter: In den §§ 68, 132 bis 134 und 136 sollten alle fachlichen Kompetenzen von Bundesbehörden für den Festlandssockelbereich beseitigt werden. An dieser Stelle sollten ausschließlich die von Landesbehörden treten. (C)

Nicht allen Einzelforderungen des vorgetragenen Begehrens hat der Vermittlungsausschuß entsprochen. Bezüglich der Teilproblematik der Küstengewässer ist der Vermittlungsausschuß Ihren Vorstellungen gefolgt. Die Küstengewässer werden aus dem Regelungsbereich des § 68 Abs. 2 Nr. 2 genommen.

Des weiteren verständigte sich der Vermittlungsausschuß in § 136 auf die Zuständigkeit der Landesbehörden. Der Gesetzesbeschluß des Bundestages sah hier die Zuständigkeit des Oberbergamtes in Clausthal-Zellerfeld vor. Im übrigen lehnte der Vermittlungsausschuß Ihre weiteren Vorstellungen zu diesem Begehren ab. Dies geschah insbesondere unter dem Aspekt, daß in § 137 Abs. 2 ohnehin die Vorläufigkeit — ich wiederhole: die Vorläufigkeit — der Regelungen im Bereich des Festlandssockels festgeschrieben worden ist. Bitte vergleichen Sie die entsprechenden Gesetzesänderungen unter Ziffer 3 und 4 in der bereits zitierten Bundestagsdrucksache 8/4331.

Die zu dem gerade vorgetragenen Begehren des Bundesrates vom Vermittlungsausschuß akzeptierten Änderungen in den §§ 68 und 136 machen übrigens eine materielle und formelle Änderung von § 145 Abs. 5 erforderlich. Diese Änderung ist in Zif-

**Bundestagsabgeordneter Russe**

- (A) fer 6 zu § 145 Abs. 5 in der Bundestagsdrucksache 8/4331 aufgezeichnet. Ich darf Sie um Kenntnisnahme bitten.

In Ihrem fünften Begehren zielen Sie auf eine Änderung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages ab, nach der die **Feldes- oder Förderabgabe für den Bereich des Festlandssockels** für den Übergang bis zur endgültigen Regelung der Rechte im Festlandssockel an das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld entrichtet werden soll. Hier halten Sie eine direkte Zuteilung an die Länder für angebracht. Dies ergebe sich — so Ihre Einlassung — aus § 30 Abs. 2, wonach die Feldesabgabe an das Land zu entrichten sei, in dem das Erlaubnisfeld liege. Mit dem Äquidistanzprinzip biete sich ein angemessener Verteilungsschlüssel an. Sie erklärten dabei ausdrücklich, daß mit dieser vorläufigen Regelung nicht die Frage präjudiziert werde, ob das Gebiet des Festlandssockels territorialer Bestandteil der Küstenländer sei.

Ihr weiterer Vorschlag ging dahin, das **Äquidistanzprinzip** als generelle Zuständigkeitsbestimmung für den Bereich des Festlandssockels in § 137 als neuen Abs. 2 zu verankern. Meine Damen und Herren, diesem Begehren entsprach der Vermittlungsausschuß in seiner Beschlußfassung, wobei er in § 137 — neuer Absatz 2 — allerdings eine andere Satzfolge beschlossen hat. Ich verweise Sie deshalb erneut auf Bundestagsdrucksache 8/4331, und zwar hier auf die Ziffer 5.

- (B) In Ihrem sechsten Begehren unterbreiten Sie einen Vorschlag zu einer Sonderregelung in § 173 des vom Bundestag beschlossenen Bundesberggesetzes. Sie beantragten, in § 173 einen neuen Abs. 2 einzufügen. Die vom Bundestag beschlossene Regelung lasse in § 173 eine Rücksichtnahme auf den bewährten **Energieverbund im Saarland** vermissen. Es bestehe ein saartypischer Energieverbund zwischen Bergwerk und Kraftwerk. Die noch von der Arbeitsgruppe „Bundesberggesetz“ des Ausschusses für Wirtschaft, aber auch vom Wirtschaftsausschuß des Bundestages selbst vertretene Auffassung sei in diesem Punkt überholt. Das Saarland habe inzwischen im Sinne einer Klarstellung die Verordnung über die bergaufsichtlichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden mit Wirkung vom 1. April 1980 um die Kraftwerke ergänzt. Somit sei die rechtliche Zuordnung der Bergbaukraftwerke zum Bergwerksbetrieb nunmehr unzweideutig gegeben. Auch für die in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Tongewinnungsbetrieb stehenden Schamottefabriken sei eine entsprechende Regelung erforderlich. Der Vermittlungsausschuß akzeptierte diese Begründung zu Ihrem letzten Begehren. Er empfiehlt Ihnen deshalb eine entsprechende Änderung des § 173. Die neu vorgelegte Fassung entnehmen Sie bitte der Bundestagsdrucksache 8/4331 unter Ziffer 7.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gemäß § 10 Abs. 3 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß über die Änderungen gemeinsam abgestimmt werden soll.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner noch laufenden Sitzung die vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Änderungen des Bundesberggesetzes, wie sie in der Bundestagsdrucksache 8/431 enthalten sind, beschlossen. Ich empfehle dem Bundesrat ebenfalls die Annahme des Gesetzes in der vom Vermittlungsausschuß empfohlenen Fassung, die ich Ihnen gerade vorgetragen habe.

**Präsident Klose:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen sehr gründlichen Bericht.

Gibt es Wortmeldungen? — Herr Kollege Hassemann?

(Hasselmann [Niedersachsen]: Nein, danke!)

— Dann werden aber einige Mitarbeiter einer jüngster Zeit häufiger genannten norddeutschen Rundfunkanstalt ein bißchen traurig sein.

(Heiterkeit)

Gut, das Wort wird also nicht gewünscht.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses, wie wir soeben gehört haben, angenommen. Wer dem so geänderten Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (**Transsexuellengesetz - TSG**) (Drucksache 426/80).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Senator Apel, Hamburg, das Wort.

**Apel (Hamburg), Berichterstatter:** Herr Präsident Meine Damen und Herren! Ich berichte über das Vermittlungsverfahren zu dem sogenannten Transsexuellengesetz. In bezug auf die Einzelheiten beziehe ich mich auf die Drucksache 426/80, die Ihnen vorliegt. Daraus ergibt sich die Gesetzestextechnik. Zur Sache möchte ich wie folgt berichten:

Meine Damen und Herren, die demokratische Substanz eines Landes hat sich oft in der Frage zu beweisen, wie sie mit ihren Minderheiten umgeht. Hier geht es um eine solche Minderheit von Mitbürgern beiderlei Geschlechts, die anders sind als die überwältigende Mehrheit. Sie fühlen sich biologisch, vor allem aber psychisch dem anderen Geschlecht zugehörig und leben auch so. Die Zahl dieser Menschen wird in der Bundesrepublik auf 5000 bis 8000 geschätzt. In jedem Fall handelt es sich um medizinisch abgesicherte, ärztlich begutachtete Sachverhalte.

Es besteht Klarheit darüber, daß man diesen Menschen nur begrenzt mit den Mitteln des Gesetzgebers helfen kann, soweit das möglich ist, hat

Apel (Hamburg)

der Deutsche Bundestag das mit einem Gesetz versucht und dabei folgende Problemlösung in Aussicht genommen.

Erstens. Betroffene Volljährige können unter bestimmten strengen Voraussetzungen durch ein förmliches Gerichtsverfahren erwirken, daß sie **Vornamen des anderen Geschlechts** führen dürfen, ohne daß damit die Feststellung verbunden wäre, daß sie nunmehr standesamtlich dem anderen Geschlecht zugehören. Das ist die sogenannte kleine Lösung.

Zweitens. Daneben hat der Gesetzgeber die sogenannte große Lösung gestellt. Sie gilt für Personen, die sich einer **geschlechtsumwandelnden Operation** unterzogen haben. In diesen Fällen kann das Gericht auf Antrag feststellen — so der Deutsche Bundestag —, daß der Antragsteller nunmehr auch amtlich mit allen Rechtsfolgen dem anderen Geschlecht zugehört. Auch hier gilt ein streng formalisiertes Verfahren. Gesicherte medizinische Erkenntnisse sind Voraussetzung für eine positive Entscheidung.

Drittens. Diese große Lösung hat nach der Entscheidung des Bundestages eine weitere Implikation. In den Fällen, in denen der Antragsteller nach einer geschlechtsumwandelnden Operation noch verheiratet ist, soll die **Ehe** mit Rechtskraft einer positiven Gerichtsentscheidung automatisch gelöst sein.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. Juni den Vermittlungsausschuß aus insgesamt 15 Gründen angerufen, im wesentlichen aber mit zwei Anliegen. Der Bundesrat wollte erstens die kleine Lösung streichen, zweitens die große Lösung akzeptieren, aber mit der Maßgabe, daß die automatische Auflösung einer bestehenden Ehe nicht erfolgt. Die Betroffenen sollten damit auf die Notwendigkeit einer vorherigen Ehescheidung verwiesen werden.

Im Vermittlungsausschuß trat ein Teil der Mitglieder zunächst dafür ein, dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz in unveränderter Form zuzustimmen. Das fand jedoch keine Mehrheit. So dann wurde — neben anderem — folgender Kompromißvorschlag erörtert:

Erstens. Es bleibt im Prinzip bei dem **Nebeneinander der kleinen und der großen Lösung**.

Zweitens. Die kleine Lösung wird dahin gehend verändert, daß die **Altersgrenze** auf die Vollendung des 25. Lebensjahres heraufgesetzt wird. Damit wäre sie identisch mit der **Lebensaltersgrenze**, die auch für die große Lösung vorgegeben ist. „Jugendtorheiten“, die manche befürchteten, wären damit ausgeschlossen.

Drittens. Die große Lösung wird bezüglich Verheirateter dahin gehend geändert, daß die vorherige **Ehescheidung** zur Voraussetzung gemacht wird, so, wie der Bundesrat das beantragt hatte.

Für diesen Vorschlag wurde im wesentlichen geltend gemacht:

Erstens. Eine Regelung, die Personen, die auch vor dem Gesetz ihren Vorstellungen entsprechend

leben wollen, zwingt, sich zuvor einer Operation zu unterziehen, sei aus Gründen der Menschlichkeit abzulehnen. (C)

Zweitens. Derartige Eingriffe seien kaum revidierbar. Auch sei keineswegs erwiesen, daß sie in allen Fällen die erwartete Hilfe bringen würden. Man brauche deshalb sowohl die kleine als auch die große Lösung, und zwar auch nach der erklärten Auffassung der medizinischen Sachverständigen.

Drittens. Dies gelte besonders, weil es letztlich abgesichertes Wissen über Ursachen und vor allem über Möglichkeiten der Umkehr nicht gebe.

Diese Argumente fanden schließlich im Vermittlungsausschuß eine Mehrheit, wobei nicht verschwiegen werden soll, daß auch gravierende Bedenken geäußert wurden.

Der Deutsche Bundestag hat den Ihnen vorliegenden Vorschlag heute einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen angenommen. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie, dem so geänderten Gesetz zuzustimmen. So weit mein Bericht.

Dieser Bitte schließe ich mich als Vertreter des Landes Hamburg ausdrücklich an.

**Präsident Klose:** Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Der Deutsche Bundestag hat dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt.

Ich lasse daher jetzt darüber abstimmen, ob dem Gesetz in dieser heute vom Bundestag beschlossenen Fassung zugestimmt werden soll. (D)

Wer zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 46 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (9. Änderungsgesetz) (Drucksache 427/80).**

Ich erteile das Wort der Berichterstatterin, Frau Staatsminister Dr. Rüdiger.

**Frau Dr. Rüdiger (Hessen), Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 3. Juli mit Änderungswünschen des Bundesrates beim 9. Änderungsgesetz zum Luftverkehrsgesetz zu befassen, die drei Komplexe betrafen: Das baurechtliche Verfahren im Flughafenbereich, zusätzliche Sicherungsmaßnahmen bei Bedrohung von Luftfahrzeugen sowie die Möglichkeit von Kostenerhebungen durch die Länder gegenüber den Flugunternehmen für die auf den Flughäfen durchgeführten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen.

Aufgegriffen hat der Vermittlungsausschuß den Änderungswunsch des Bundesrates zu § 12 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes. Hiernach soll die im Bauschutzbereich der Flughäfen erforderliche Zu-

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) **stimmung der Luftfahrtbehörden zu einem Bauvorhaben** dann als erteilt gelten, wenn sie nicht binnen zwei Monaten ausdrücklich verweigert worden ist. Der Ausschuß geht davon aus, daß diese Regelung zu einer nicht unwesentlichen Beschleunigung des behördlichen Genehmigungsverfahrens beitragen wird. Falls eine fachliche Prüfung innerhalb der Zweimonatsfrist nicht möglich ist, kann die Baugenehmigungsbehörde die Frist im Benehmen mit dem Bundesamt für Flugsicherung verlängern.

Weiterhin schlägt der Vermittlungsausschuß vor, die §§ 19 b und 20 a entsprechend dem Wunsch des Bundesrates dahin gehend zu ergänzen, daß Flug- und Flughafenunternehmen in Fällen der **Bedrohung** die Luftfahrzeuge auf Sicherheitspositionen zu verbringen haben. Die Flugunternehmen werden ausdrücklich verpflichtet, die Durchsuchung eines bedrohten Luftfahrzeuges zu gestatten und zu unterstützen.

Die weiteren Änderungswünsche des Bundesrates hat der Vermittlungsausschuß dagegen nicht aufgegriffen. Dies betrifft zum einen den Vorschlag zur Schaffung von Baubeschränkungsbereichen, in denen bei Störung von Flugsicherungseinrichtungen ein Bauverbot gelten soll. Es verbleibt damit bei der in § 18 a des Gesetzes vorgesehenen Einzelfallregelung, nach der — ohne die vom Bundesrat gewünschte räumliche Festlegung — ein **Bauverbot** dann eintritt, wenn die Bundesanstalt für Flugsicherung die **Störung von Flugsicherungseinrichtungen** geltend macht. Der Vermittlungsausschuß hat sich insoweit dem Argument nicht verschlossen, daß das Ausmaß und der räumliche Bereich möglicher Störungen schwer zu bestimmen sind.

(B)

Nicht gefolgt ist der Vermittlungsausschuß schließlich dem Wunsch des Bundesrates, den Ländern gegenüber den Flugunternehmen wegen der Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen auf den Flughäfen die Möglichkeit von **Kostenerhebungen** einzuräumen. Der Bundesrat hatte sich insoweit für die Einfügung einer Ermächtigungsvorschrift zum Erlaß einer Verordnung des Bundesverkehrsministers in § 32 des Luftverkehrsgesetzes eingesetzt. Der Vermittlungsausschuß anerkennt dabei, daß es sich hier um ein schwieriges Kostenproblem der betroffenen Länder handelt, das alsbald einer angemessenen Lösung zugeführt werden sollte.

Der Bundestag hat in seiner heutigen Sitzung den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zugestimmt. Ich habe Sie im Namen des Vermittlungsausschusses ebenfalls um Ihre Zustimmung zu bitten.

**Präsident Klose:** Ich danke Ihnen für die Berichterstattung. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen. Wer dem so geänderten Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 87 d Abs. 2 GG zugestimmt. (C)

Punkt 42 der Tagesordnung:

Gesetz zur Steuerentlastung und Familienförderung (**Steuerentlastungsgesetz 1981** — StEntlG 1981 —) (Drucksache 416/80).

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Staatsminister Gaddum.

**Gaddum** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Sehr verehrte Damen, meine Herren! Der Deutsche Bundestag hatte am 22. Mai 1980 den Entwurf eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Familienförderung angenommen. Dazu hat der Bundesrat am 13. Juni 1980 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages aufzuheben und statt dessen die Gesetzentwürfe des Bundesrates eines Steuer- und Familienentlastungsgesetzes 1981 sowie eines Familiengeldgesetzes anzunehmen.

Der Gesetzesbeschluß des Bundestages und der Entwurf des Bundesrates sahen übereinstimmend die Anhebung des Weihnachtsfreibetrages um 200 DM von 400 DM auf 600 DM ab 1980 vor. Die wesentlichen Unterschiede beider Gesetzentwürfe lassen sich wie folgt kurz darstellen.

Der Beschluß des Bundestages sah ab 1981 folgendes vor: Korrektur des Einkommensteuertarifs durch Verlängerung der Proportionalzone und Absenkung der Progressionskurve, Einführung eines Kindergrundfreibetrages in Höhe von 1 600 DM, Streichung des Abzugsbetrages für Kinderbetreuungskosten, Erhöhung des Haushaltsfreibetrages für Alleinstehende mit Kindern auf 4 212 DM, Übernahme der ertragsteuerlichen Werte für Pensionsrückstellungen bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens. (D)

Im Zusammenhang mit der Einführung eines Kindergrundfreibetrages sah der Entwurf außersteuerliche Maßnahmen in der Gestalt von kinderbezogenen Leistungen im Arbeitsförderungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz und im Sozialversicherungsbereich vor.

Ab 1982 sollte durch eine Anhebung der Höchstabzugsbeträge und eine Anhebung des steuerlichen Vorwegabzugsbetrages die Möglichkeit der Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen ausgeweitet werden.

Darüber hinaus sollte ab 1982 ein Kindergeldzuschlag von 300 DM je Kind in den ersten sechs Monaten nach Geburt des Kindes eingeführt werden.

Unter Berücksichtigung einer in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren beschlossenen Erhöhung des Wohngeldes ergaben sich dabei Gesamtsteuerausfälle bzw. Mehraufwendungen in den Entstehungsjahren 1980 bis 1982 von insgesamt 17,45 Milliarden DM.

Das Vermittlungsbegehren des Bundesrates sah demgegenüber neben der unstrittigen Anhebung des Weihnachtsfreibetrages eine Korrektur des Einkommensteuertarifs durch Absenkung der Pro-

Gaddum (Rheinland-Pfalz)

(A) portionalzone und Abflachung des Progressionsverlaufes vor. Er sah ferner die Einführung eines Kinderfreibetrages in Höhe von 300 DM je Kind und Elternteil, eine Erhöhung des Vorwegabzugsbetrages bei den Sonderausgaben und die Übernahme der Steuerbilanzwerte bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens vor. Hinzu treten sollten eine Erhöhung des Kindergeldes und die Einführung eines Familiengeldes für Nichtarbeitnehmerinnen von 500 DM monatlich während der ersten sechs Monate nach der Geburt eines Kindes. Die finanziellen Auswirkungen dieses Paketes wurden in den Entstehungsjahren 1980 bzw. 1981 mit 17,65 Milliarden DM beziffert.

Zu Beginn der Beratungen des Vermittlungsausschusses wurden Bedenken geäußert, ob die **Form des Vermittlungsbegehrens** des Bundesrates zulässig sei. Die Meinungen hierzu waren unterschiedlich. Man einigte sich aber schließlich darauf, auf der Basis der dargestellten Gesetze bzw. Entwürfe die Beratungen durchzuführen.

Die Beratungen des Ausschusses standen von Beginn an entscheidend unter dem Eindruck der Einlassung des Bundesfinanzministers, daß die **kassenmäßige Belastung des Bundes** im Jahre 1981 keinesfalls ein Volumen von 4,9 Milliarden DM übersteigen dürfe. Diese Belastung entsprach dem Gesetzesbeschluß des Bundestages und war insbesondere dadurch zustande gekommen, daß durch die Einführung des Kindergrundfreibetrages, der zusammen mit einigen Ergänzungsregelungen wie das Kindergeld wirken sollte, Länder und Gemeinden erstmalig an den Lasten dieses Quasi-Kindergeldes beteiligt würden.

Wie schon zuvor im Bundesrat wurde auch im Vermittlungsausschuß der Einführung des **Kindergrundfreibetrages** nachdrücklich widersprochen, und zwar mit dem Hinweis auf das damit verbundene komplizierte verwaltungsmäßige Verfahren und die völlig neu einzuführende Lastenverteilung, die ich soeben bereits ansprach. Die Einführung des Kindergrundfreibetrages war — und dies ist auch von der Bundesregierung nicht bestritten worden — ein Instrument zur Veränderung der Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern. Überlegungen, diese Steuerverteilungsdiskussion dadurch zu erleichtern, daß mischfinanzierte Aufgaben vom Bund voll auf die Länder übertragen würden, fanden im Ausschuß keine Mehrheit und wurden auch von der Bundesregierung abgelehnt.

Um das Ziel zu verwirklichen, die Belastung des Bundes in dem von ihm vorgegebenen Rahmen zu halten und zugleich eine überproportionale Belastung der Länder und Gemeinden zu verhindern, einigte sich der Vermittlungsausschuß darauf, ihnen die nachfolgenden steuerrechtlichen Maßnahmen vorzuschlagen:

Erstens die Erhöhung des **Weihnachtsfreibetrages** um 200 DM ab 1980, zweitens einen veränderten **Einkommensteuertarif**, der — wie der Entwurf der Bundesregierung — die Proportionalzone ausdehnt, dem Entwurf des Bundesrates aber insofern entgegenkommt, als er den Anstieg im Progressionsbereich stärker abflacht, als dies der Bundes-

tagsbeschluß vorsah. Dieser flachere Progressionsverlauf wirkt sich zusätzlich entlastend im Einkommensbereich zwischen 20 000 und 60 000 DM aus. Dies bringt Steuerentlastungen in diesem Bereich, die sich 1981 auf etwa 600 Millionen DM summieren. Die Mehrentlastungen gegenüber dem Beschluß des Bundestages für den einzelnen Steuerpflichtigen liegen zwischen 30 und 160 DM im Jahre 1981.

Drittens. Die **ertragsteuerlichen Werte der Pensionsrückstellungen** sollen bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens übernommen werden.

Viertens. Während diese drei Punkte 1981 in Kraft treten, sollen ab 1982 der **Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende mit Kindern** auf 4 212 DM erhöht werden und die Verbesserung des Sonderausgabenabzugs so vorgesehen werden, wie das der Bundestagsbeschluß vorsieht.

Fünftens. Zur **Vermeidung außerordentlicher Steuerausfälle bei den Kirchen** kam der Vermittlungsausschuß überein, den § 51 a EStG unverändert bestehenzulassen.

Der Einigungsvorschlag geht des weiteren davon aus, daß das **Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes**, das dem Bundesrat ebenfalls vorliegt, unverändert angenommen wird. Dies ist ja inzwischen geschehen. Der Vorschlag des Bundesrates, **Kinderfreibeträge** einzuführen, war nicht einigungsfähig, andererseits aber auch nicht der Vorschlag des Bundestages auf Einführung eines **Kindergrundfreibetrages** sowie die **Streichung des Abzugs der Kinderbetreuungskosten**.

Auf Wunsch des Vermittlungsausschusses haben sich während der Verhandlungen die Vertreter des Bundes und der Länder nochmals getroffen, um den Versuch zu unternehmen, eine Einigung über das **Verwaltungsverfahren zur Abwicklung der steuerlichen Begünstigung beim Einsatz von Kinderbetreuungskosten** zu erreichen. Ich darf daran erinnern, daß eine solche Einigung bisher nicht zustande gekommen war. Darüber ist in diesem Hause bereits debattiert worden.

Die erneuten Verhandlungen führten zum Erfolg. Der Vermittlungsausschuß wurde davon unterrichtet und nahm als wesentlichen Punkt der Gesamteinigung zur Kenntnis, daß nunmehr zwischen Bund und Ländern Einigkeit über den Text einer Verwaltungsregelung besteht.

Diese Regelung dürfte zu einer Steuerentlastung der Familien in Höhe von ca. 2,4 Milliarden DM führen. Eine **Erhöhung des Kindergeldes**, wie dies vom Bundesrat vorgeschlagen war, wollte ein Teil der Mitglieder des Vermittlungsausschusses — sie unterstützten damit die Bundesregierung — nur dann übernehmen, wenn sich die Länder an diesen Kosten beteiligten. Dabei stand sowohl eine Erhöhung des Anteils des Bundes an der Umsatzsteuer um einen Prozentpunkt als auch eine Übertragung eines Teils der Kindergeldleistungen auf die Länder und Gemeinden, nämlich die Leistungen an deren Bedienstete, zur Diskussion. Beide Vorschläge fanden ebensowenig eine Mehrheit wie die bereits dargestellten Überlegungen, die Diskussion um mischfinanzierte Aufgaben hier einzuführen. Es

Gaddum (Rheinland-Pfalz)

- (A) wurde darauf verwiesen, daß auch im Rahmen des vom Bund gesetzten Limits von 4,9 Milliarden DM eine Erhöhung des Kindergeldes möglich sei, um die familienpolitische Komponente des Gesetzgebungspaketes zu verstärken.

Um aber einer Diskussion um die Steuerbeteiligung nicht vorzugreifen und trotzdem den familienpolitischen Teil des Gesetzes wesentlich zu verstärken, kam es schließlich zu folgendem Einigungsvorschlag. Meine Damen und Herren, ich möchte Ihnen jetzt einmal vortragen, wie die gesetzliche Änderung erfolgt, zum zweiten aber auch die Verwaltungsvereinbarung, die dazu gehört, im Wortlaut vortragen.

Eine gesetzliche Änderung erfolgt insofern, als das **Kindergeld** ab 1. Februar 1981 für Zweitkinder um 20 DM und für dritte und weitere Kinder um 40 DM erhöht wird. Durch die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern soll der Bund im Jahre 1981 von den Ländern 1 Milliarde DM erhalten. Die **Verwaltungsvereinbarung**, die verabredet ist, hat folgenden Wortlaut:

Da zwischen Bund und Ländern grundlegende Meinungsunterschiede über die Auslegung des Artikels 106 GG bestehen und zur Zeit eine Sachverständigenkommission mit der Vorklärung dieser verfassungsrechtlichen Fragen von den Regierungschefs von Bund und Ländern beauftragt und unter diesen Umständen im Vermittlungsverfahren zum Steuerentlastungsgesetz 1981 eine Einigung auf eine Umsatzsteuer-Verteilung gemäß Artikel 106 GG nicht erreichbar ist, vereinbaren Bund und Länder folgendes:

- (B)
1. Die Länder zahlen dem Bund zum Ausgleich der finanziellen Folgen des Steuerentlastungsprogramms und zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs im Jahr 1981 1,0 Mrd. DM.
  2. Bund und Länder gehen davon aus, daß im übrigen die bestehende Regelung über die Verteilung der Umsatzsteuer und über die Ergänzungszuweisungen 1981 fortgeführt wird.
  3. Die Länder werden einen Betrag von 1,0 Mrd. DM jährlich auch weiterhin zahlen, bis es zu einer gesetzlichen Regelung der Umsatzsteuer-Verteilung kommt. Für diesen Fall gilt Nummer 2 entsprechend.
  4. Der an den Bund zu zahlende Betrag ist von den Ländern wie folgt aufzubringen:
    - a) Berlin beteiligt sich entsprechend seiner Einwohnerzahl.
    - b) Der Anteil der übrigen Länder wird wie folgt ermittelt:
      - aa) 50 v. H. durch eine Vergleichsrechnung:

Zu diesem Zweck wird der Finanzausgleich entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit und ohne den — um den Berlin-Anteil gekürzten — Betrag von 1,0 Mrd. DM gerechnet und die

Differenz dieser Vergleichsrechnung von den einzelnen Ländern an den Bund abgeführt.

bb) 50 v. H. nach der Einwohnerzahl.

5. Die Länder gehen davon aus, daß die Zahlungen an den Bund nach Ziff. 4 die für den jeweiligen kommunalen Finanzausgleich maßgebende Verbundsmasse mindern.
6. Die Zahlungen sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

So weit der Text der Verwaltungsvereinbarung, die ja noch unterzeichnet werden muß, über die aber Einvernehmen bestand und deren Zustandekommen Voraussetzung für die Gesamteinigung ist.

Es bestand darüber hinaus im Vermittlungsausschuß Einvernehmen darüber, daß die angesprochene Weitergeltung der derzeitigen gesetzlichen Regelung über die **Verteilung der Umsatzsteuer** und über die **Ergänzungszuweisungen** es im Jahre 1981 notwendig macht, hierzu ein besonderes Gesetz vorzulegen und zu verabschieden.

Die Auswirkung der Einigung im Vermittlungsausschuß über das Gesamtpaket führt im Entstehungsjahr 1981/82 zu einer **Haushaltsbelastung** von insgesamt 14,35 Milliarden DM. Davon entfallen auf den Bund unter Berücksichtigung der Verwaltungsvereinbarung 6,19 Milliarden DM, auf Länder und Gemeinden 8,15 Milliarden DM. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie um Ihre Zustimmung zu dem Gesetz. Gemäß seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß über den Einigungsvorschlag gemeinsam abzustimmen ist. Der Bundestag hat dies bereits getan und dem Vermittlungsergebnis zugestimmt.

**Präsident Klose:** Ich danke dem Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg.

**Dr. Stoltenberg** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der sehr sorgfältige und umfassende Bericht, den uns Herr Kollege Gaddum gegeben hat, macht eines deutlich. Vor dem Hintergrund der Beschlüsse des Bundesrates und der bekannten Divergenzen zu den Beschlüssen des Bundestages sind wir zu einem insgesamt recht befriedigenden und konstruktiven Ergebnis gekommen. Die Vorstellungen, die der Bundesrat entwickelt hat, sind in wesentlichen Punkten in das Vermittlungsergebnis eingegangen. Dies möchte ich hervorheben, weil die Ausgangslage unter drei Gesichtspunkten ungewöhnlich schwierig war. Ich will zunächst einen erwähnen, der unsere Tätigkeit insgesamt in diesen Wochen überschattet, der vor allem den Vermittlungsausschuß und sicher auch den Deutschen Bundestag mit berührt.

In nie gekannter Weise werden in den letzten Wochen dieser Wahlperiode des Deutschen Bundestages die Gesetzgebungsorgane durch eine **Überfülle an Gesetzen und Verordnungen** überlastet. Ich habe vor zwei Wochen einmal meine Kollegen und Mitarbeiter gebeten, eine Gesamtübersicht aufzustellen. Die Bilanz war, daß in den letzten 14 Ta-



Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein)

(A) gen der Tätigkeit des Deutschen Bundestages mit Auswirkungen parallel dazu auf den Vermittlungsausschuß und auf uns insgesamt noch 23 Gesetze in der Beratung waren, viele davon strittig.

Ich möchte den auch schon früher von den Präsidenten dieses Hohen Hauses in ihren Grundsatzreden geäußerten Zweifel hier nachdrücklich bekräftigen, ob diese Art der Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland in der Verantwortung der Mehrheit des Bundestages, was Termine, Fristen und Verfahren anbetrifft, wirklich vertretbar ist. Ich sage das auch deshalb, weil der Vermittlungsausschuß mit einer völlig überlasteten Tagesordnung in intensiven Beratungen dennoch dieses Ergebnis in dem Bereich Steuer- und Familienpolitik erzielen konnte. — Ich möchte hier ein persönliches Wort des Dankes vor allem den beteiligten Beamten des Vermittlungsausschusses des Bundesrates und des Bundestages sowie der Länder und des Bundes aussprechen.

Die Ausgangslage war aus einem zweiten Grund schwierig. Je kritischer die Finanzlage von Bund und Ländern mit rasch und dramatisch gestiegenen Verschuldenszahlen in der Kreditaufnahme wird, desto mühsamer wird es natürlich, in allen Finanzfragen, auch bei einer Steuersenkung, noch Einvernehmen zu erzielen.

(B) Drittens hat nun die Bundesregierung in vorher nicht gekannter Weise dieses Steuerpaket so gepackt, daß es eine bestimmte, in der intendierten Absicht sehr einseitige Belastungswirkung für die Länder und Gemeinden haben sollte. Dieses Steuerpaket ist verknüpft mit dem Problem der Steuer- und Lastenverteilung insgesamt, im Ansatzpunkt, in den öffentlich erhobenen Forderungen, aber auch in bestimmten Elementen, auf die der Herr Berichterstatter hingewiesen hat, wie etwa beim Kindergeld in der Form eines neuen, komplizierten, nicht praktikablen **Kindergrundfreibetrages**, der glücklicherweise im Vermittlungsverfahren gefallen ist. Um so positiver möchte ich die erzielte Einigung bewerten.

Es hat sich dabei auch ein Gesichtspunkt durchgesetzt, der in den letzten Beratungen hier von den Ländern Hamburg und Bremen für das Vermittlungsverfahren vorgetragen und sachlich begründet worden ist, nämlich in Hinblick auf die Finanzkrise das Volumen zu verringern. Wir sind zwar damals in der Beratung im Bundesrat und im Vermittlungsausschuß nicht auf die angesprochene Größenordnung von 12 Milliarden DM gekommen; aber in der Tendenz hat diese **Inflative Hamburgs und Bremens** ihre Wirkung gehabt. Das Volumen ist reduziert: von knapp 18 Milliarden DM nach der Fassung des Bundestages auf etwa 13,7 Milliarden DM in zwei Stufen, je nachdem, wie man rechnet. Der steuerliche Teil und der familienpolitische Teil, das Kindergeld, machen gegenüber dem geltenden Recht 13,7 Milliarden DM aus. Die Bundesregierung rechnet die 600 Millionen DM Wohngeld mit hinein — das kann man tun; es ist systematisch nicht ganz überzeugend; aber das ist ein mü-

(C) siger Streit —, und sie rechnet in der Schlußbetrachtung auch den von Herrn Kollegen Gaddum in seiner Bedeutung hervorgehobenen **Kinderbetreuungsbetrag** ein, was auch etwas problematisch ist, weil er ja geltendes Recht ist.

Ich werte es als einen Fortschritt, daß wir den Streit um die Verwaltungspraxis parallel zum Vermittlungsverfahren beenden konnten, und zwar mit einer Lösung, die man etwa mit dem Stichwort „Saarland“ in den Verwaltungsrichtlinien bezeichnen kann. Ich glaube, es ist gut, daß wir zu einem Einvernehmen in bezug auf die Verwaltungspraxis gekommen sind. Das ist der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung und anderen dadurch erleichtert worden, daß die Größenordnung der neuen Steuerschätzung bei 2,1, brutto gerechnet bei 2,4 Milliarden DM liegt.

Ich will daran erinnern, daß der Kinderbetreuungsbetrag, den man abschaffen wollte, in der Regierungsvorlage noch mit einer Größenordnung von 800 Millionen DM beziffert war. Dieser Kompromiß wird von den verschiedenen politischen Seiten unterschiedlich bewertet: von den einen mit der Erklärung, man wolle ihn abschaffen, ungern hingenommen, von uns als ein Schritt hin zur vollen und uneingeschränkten Verwirklichung von **Kinderfreibeträgen** gesehen. Wir brauchen den Streit darüber hier nicht mehr lange zu führen; er wird in der Öffentlichkeit weitergehen. Wichtig ist, daß wir uns praktisch und pragmatisch verständigt haben. Das soll für heute festgehalten werden.

(D) Ich möchte auf die anderen Punkte, die der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, im einzelnen nicht mehr eingehen. Sie sind gewürdigt worden und sind im steuerlichen Teil positiv zu bewerten. Es gibt im steuerlichen Teil keine Bestimmung, gegen die wir prinzipielle Vorbehalte haben, auch wenn wir uns das eine oder andere in der Ausgestaltung und Gewichtung noch anders gewünscht hätten. Ich will auch ganz klar sagen, daß neben den Verbesserungen beim Tarif vor allem die beachtliche Größenordnung bei den **Vorsorgeanwendungen** gesellschaftspolitisch richtig ist; denn alles, was der Stärkung der Eigenverantwortung, der persönlichen Vorsorge für die Risiken des Lebens ergänzend dient, sollte nachhaltig gefördert werden. Deshalb ist auch gerade dies ein Punkt, der prinzipiell, nicht nur als Kompromiß, bejaht werden kann.

Der wirklich kritische Punkt, der auch in der öffentlichen Diskussion der letzten Wochen ausführlich dargestellt worden ist, ist die **Verteilungsdiskussion**. Natürlich ist es einer Reihe von Ländern nicht leichtgefallen, im Interesse der Verabschiedung des Steuerpakets und seines wichtigen familienpolitischen Teils auf die hier geforderte Debatte überhaupt einzugehen. Aber ich halte den gefundenen Kompromiß für akzeptabel. Bei allen prinzipiellen Bedenken dagegen, daß wir nun mit einem Verwaltungsabkommen in der Größenordnung von 1 Milliarde DM eine Zwischenlösung bis zu dem geregelten Verfahren einer **Neufestsetzung der Steueranteile nach Art. 106 GG**, auf der wir weiterhin bestehen, treffen, scheint mir diese Über-

**Dr. Stoltenberg** (Schleswig-Holstein)

- (A) gangslösung letztlich vertretbar zu sein. Sie erhält den Standpunkt der Länder aufrecht, daß die Neuverteilung nach Art. 106 GG in einem geregelten Verfahren erfolgt, und zwar nicht nur auf Grund der öffentlich reklamierten Mehrbelastungen des Bundes, sondern auch der erheblichen Mehrbelastungen der Länder, etwa im Personalbereich, im Bereich der Leistungsgesetze und in anderen Sektoren. Sie bedeutet, daß wir in dem in den letzten Wochen heftig geführten öffentlichen Streit über Steueranteile gegenüber den mehrfachen Milliardenforderungen des Bundeskanzlers, der erstens in Verbindung mit dem Kindergeld, zweitens in Verbindung mit der EG-Finanzierung und drittens in Verbindung mit allgemeinen Forderungen unsere Finanzgrundlagen in Frage gestellt hat, in den Besitzständen eine Regelung haben, die bis 1982 gilt. Das ist auch in bezug auf das Bund-Länder-Verhältnis ein Stück Entspannung, was nicht ausschließt, daß die öffentlichen Debatten in absehbarer Zeit wieder beginnen. Aber wir haben eine **klare Rechtsgrundlage**.

Unter diesen Voraussetzungen haben wir es insofern für möglich gehalten, dem Bund in Form dieses Verwaltungsabkommens einen begrenzten Schritt entgegenzukommen, das übrigens, wenn es auch ungewöhnlich ist, in der bewegten Finanzgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, vor allem was die Bund-Länder-Beziehungen anbetrifft, einen Vorläufer aus dem Jahre 1962 hat. Ich sage das aus Gründen der finanzgeschichtlichen Betrachtung, nicht, um hier im einzelnen Analogien herzustellen.

(B)

Meine Damen und Herren, in der Gesamtbeurteilung und Gesamtwürdigung ist also die Eingangsbemerkung begründet. Es handelt sich unter besonders schwierigen Ausgangsbedingungen um einen **Kompromiß**, der prinzipielle Positionen, die wir im Bundesrat vertreten haben, auch in der Regelung für das Kindergeld voll beachtet und der, wie wir hoffen, den Steuerzahlern, den Bürgern unseres Landes und den Familien eine wirksame Hilfe und Entlastung bietet.

**Präsident Klose:** Herr Bundesminister Matthöfer!

**Matthöfer,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nur einige wenige Bemerkungen zu dem vorliegenden Kompromiß. Ich begrüße diesen Kompromiß und bedanke mich bei allen, die durch Arbeitseinsatz und Kompromißbereitschaft zu seinem Zustandekommen beigetragen haben, insbesondere auch bei Ihnen, Herr Ministerpräsident Stoltenberg.

Zu dem, was hier gesagt worden ist, möchte ich folgendes bemerken. Was die **Kinderbetreuungskosten** angeht, Herr Ministerpräsident, so erkläre ich Ihnen das gern noch einmal. Wir hatten dafür 800 Millionen DM eingesetzt, weil wir zu Beginn des Jahres davon ausgehen mußten, daß sich die CDU/CSU-geführten Länder an den Wortlaut des

Gesetzes halten würden. Im Mai war jedoch klar geworden, daß dies nicht der Fall ist. Daraufhin haben unsere Steuerschätzer, die auch die Ihren sind, 2,1 Milliarden DM eingesetzt. Das war der Betrag, über den wir nachher vernünftigerweise gesprochen haben.

Ich freue mich, daß es uns gelungen ist, die ausufernde Praxis der CDU/CSU-geführten Länder durch die nun zustande gekommene Vereinbarung einzugrenzen. Was die Regelungen für die gemeinnützigen Sportvereine betrifft — das gebe ich gerne zu —, so werden sie in Zukunft auch von Seiten der SPD-Länder anerkannt.

Zu Ihrer Bemerkung, dies müsse zu einem **Kinderfreibetrag** ausgebaut werden, erkläre ich hiermit unsere feste politische Absicht, diese Kinderbetreuungskosten, die ich nach wie vor für ein bürokratisches Monstrum halte, wieder abzuschaffen, sobald wir in diesem Hause die Mehrheitsverhältnisse entsprechend geändert haben. Ich möchte das nur zu Protokoll geben, damit alle sehen, daß wir diesem Kompromiß auf Grund unterschiedlicher politischer Motivationen zugestimmt haben.

Ich freue mich auch über die **Erhöhung des Kindergeldes** unter finanzieller Beteiligung der Länder. Unser Kindergrundfreibetrag hätte die gleiche Wirkung gehabt. Es wäre insofern besser gewesen, als er einen Schritt in Richtung Finanzamtswahl gewesen wäre und als er die Steuerlast, die den Bürgern nicht nur objektiv, sondern noch sehr viel mehr subjektiv drückt, vermindert hätte.

Wir haben unsere Zielvorstellungen erreicht. Wir wollten **zwei Gruppen durch diese Regelung besserstellen:** die durch die Kombination von Preissteigerung und Progression in eine real höhere Besteuerung hineinrückenden **Arbeitnehmerschichten** — das ist uns gelungen — und die **Familien mit Kindern**. Auch sie haben durch den Haushaltsfreibetrag, durch die Regelung der Kinderbetreuungskosten, durch die Erhöhung des Kindergelds und durch das Wohngeld mit einer starken Familienkomponente in der Tat eine Kombination zusätzlicher Hilfen erhalten, die es ihnen ermöglichen, finanziell besser über die Runden zu kommen.

Ich stimme Ihnen zu, daß mit der auf die familienpolitische Komponente dieses Pakets beschränkten Regelung, daß die Länder dem Bund bis zu einer **allgemeinen Umsatzsteuerneuregelung** jährlich 1 Milliarde DM geben wollen, der Streit über die Verteilung, die in unserem Bundesstaat angesichts der verschobenen Aufgabenbelastungen zwischen den einzelnen Ebenen nach wie vor erforderlich ist, nicht beendet ist. Wir werden uns jetzt sicher einige Monate Zeit lassen, um das gründlich zu studieren und Vorgespräche zu führen. Im nächsten Jahr muß dann aber frühzeitig die Diskussion über eine **bessere Beteiligung des Bundes am gesamten Steueraufkommen** öffentlich und konstruktiv wiederaufgenommen werden, wie es in einer Demokratie nötig und auch vernünftig ist, damit wir rechtzeitig **zum 1. Januar 1982 ein neues Gesetz über die Steuerverteilung** beschließen können, das es Bund und Ländern erlaubt,

**Dr. Stoltenberg** (Schleswig-Holstein)

(A) ihre Haushalte auf einer gesicherten finanzwirtschaftlichen Grundlage zu verabschieden.

**Präsident Klose:** Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. Herr Ministerpräsident Zeyer, Saarland, gibt eine Erklärung zu Protokoll \*).

Wir kommen zur Abstimmung. Wie wir vernommen haben, hat der Deutsche Bundestag den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen. Das Gesetz bedarf, wie in den Eingangsworten vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates.

\*) Anlage 5

Wer dem so geänderten Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig. (C)

Der Bundesrat hat somit dem Gesetz gemäß Art. 104 a Abs. 3, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 GG zugestimmt.

Wir haben damit die Tagesordnung unserer heutigen Sitzung abgewickelt.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich auf Freitag, den 18. Juli 1980, 9.30 Uhr, ein.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende und schließe die Sitzung.

(Schluß: 12.55 Uhr)

#### Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 489. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

**(A) Anlage 1****Erklärung**

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)  
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung verschließt sich nicht dem Anliegen des **Zweiten Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften**, den Absatz heimischer Kohle bis 1995 abzusichern, und akzeptiert die Verstärkung der Hilfen für den deutschen Bergbau und damit für die Wirtschaft des Reviers. Im Hinblick auf die dringend notwendige Verminderung der Ölabhängigkeit begrüßt sie es auch, daß dieses Gesetz nunmehr endlich der Forderung des Bundesrates entgegenkommt, die bisher zu restriktive Importkohlepolitik aufzulockern. Wir können aber nicht verhehlen, daß wir es aus unserer Sicht als Zumutung empfinden müssen, wie die Kohlepolitik, in die das Gesetz eingebunden ist, vor allem die revier- und küstenferne Gebiete eklatant benachteiligt. Diese Politik beseitigt vor allem den früheren Effekt des Verstromungsrechts, subventionierte Kohle im ganzen Bundesgebiet zu gleichen Preisen einzusetzen, ohne daß ausreichende flankierende Maßnahmen zum Ausgleich dieser Nachteile vorgesehen werden. Sie trifft damit besonders revierferne Gebiete, in denen wegen der Ölpreissteigerungen schon jetzt die Frachtkosten bei der Grundmenge der aus dem Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes subventionierten Kohle nicht mehr ausgeglichen werden. Damit haben besonders die süddeutschen Länder neben dem Anstieg der Ölpreise auch noch höhere Kohlepreise zu tragen. Andererseits ist aber nach dem Verstromungsrecht gerade Bayern der mit Abstand größte Zuzahler zum Ausgleichsfonds; allein im Jahre 1979 betrug der Negativsaldo zu Lasten unseres Landes ca. 157 Millionen DM. Wir fordern daher eine angemessene und auch regional ausgewogene Verteilung der Vorteile und Lasten der deutschen Kohlepolitik und erwarten für uns die gleiche Solidarität, wie wir sie auch den Revierländern gegenüber zeigen. Dazu bitten wir um Unterstützung des Entschließungsantrags, wie er vom Wirtschaftsausschuß des Bundestages empfohlen worden ist, sowie des ergänzenden bayerischen Landesanspruchs.

**Anlage 2****Umdruck 9/80**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 490. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

**I.**

Den Gesetzen zuzustimmen:

**Punkt 3**

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landes-

rentenbank und der Deutschen Siedlungsbank **(C)**  
(Drucksache 356/80)

**Punkt 8**

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Finnland** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 363/80)

**Punkt 9**

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Finnland** über **Leistungen für Arbeitslose** (Drucksache 364/80)

**Punkt 10**

Gesetz zum Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 zum **Abkommen** vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der **Niederlande** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete (Drucksache 365/80)

**Punkt 11**

Ausführungsgesetz zum Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 zum **Abkommen** vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der **Niederlande** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete **(D)**  
(Ausführungsgesetz **Grenzgänger Niederlande** — AGGrenz NL —) (Drucksache 366/80)

**Punkt 12**

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 15. März 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Mauritius** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Förderung des Handels und der Investitionstätigkeit zwischen den beiden Staaten (Drucksache 368/80)

**Punkt 17**

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 12. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik **Rumänien** über die Förderung und den **gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 372/80)

**II.**

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

**Punkt 4**

Drittes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes (Drucksache 357/80)

(A) **Punkt 5**  
Gesetz zur **Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs** (Drucksache 360/80)

**Punkt 6**  
Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen** (Drucksache 361/80)

**Punkt 7**  
Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Berufsberatung und Berufsbildung** im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials (Drucksache 362/80)

**Punkt 13**  
Gesetz zu dem **Vertrag vom 12. Dezember 1979 zur Änderung des Vertrages vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten** (Drucksache 367/80)

**Punkt 14**  
Gesetz zu dem **Europäischen Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern** (Drucksache 369/80)

(B) **Punkt 15**  
Gesetz zu dem **Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 370/80)

**Punkt 16**  
Gesetz zur **Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 371/80)

### III.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**

**Punkt 19**  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder** (Drucksache 104/80, Drucksache 104/1/80)

**Punkt 21**  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 über statistische Erhebungen für Rebflächen** (Drucksache 234/80, Drucksache 234/1/80)

**Punkt 22**  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Mitteilung der Kommission an den Rat über die **Ergebnisse der Verhandlungen zum Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten**  
Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Drucksache 307/80, Drucksache 307/1/80)

**Punkt 23**  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag einer Richtlinie des Rates über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 80/217/EWG über **Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest**  
Änderung des Vorschlags einer **Verordnung des Rates über die Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann**

Vorschlag einer Entscheidung des Rates über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur **Ausmerzung der klassischen Schweinepest** (Drucksache 348/80, Drucksache 348/1/80)

### IV.

Den Vorlagen **ohne Änderung zuzustimmen:**

**Punkt 28**  
Dritte **Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1977** (Drucksache 352/80)

**Punkt 29**  
Verordnung über die Abgabe von Steueranmeldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern  
(**Steueranmeldungs-Datenträger-Verordnung — StADV —**) (Drucksache 309/80)

### V.

Entsprechend dem Vorschlag **zu beschließen:**

**Punkt 34**  
Zustimmung zum Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die **Ernennung eines Bun-**

(C)

(D)

(A) **desanwalts beim Bundesgerichtshof (Drucksache 378/80)**

## VI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beltritt abzusehen:

### Punkt 35

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 373/80)**

### Anlage 3

#### Erklärung

von Minister **Weiser** (Baden-Württemberg)  
zu Punkt 24 der Tagesordnung

Die Bundesländer haben während der Vorarbeiten an der **Bundesartenschutzverordnung**, die dem Hohen Hause nunmehr zur Zustimmung vorliegt, dem Ernährungsministerium Baden-Württembergs die Federführung in der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz übertragen. Gestatten Sie deshalb, daß ich anlässlich des Abschlusses der mehrjährigen Beratungen kurz das Wort ergreife.

(B) Zunächst möchte ich allen Bundesländern für das Vertrauen danken, das Sie bei der Bearbeitung dieser komplizierten Materie meinem Ministerium entgegengebracht haben. Nicht ohne Genugtuung darf ich in diesem Zusammenhang feststellen, daß der federführende Agrarausschuß zu einmütigen Ergebnissen gelangt ist, auch in der Abstimmung mit teilweise entgegenstehenden Belangen, wie etwa der Jagd oder der Wirtschaft.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt dem Hohen Hause die Annahme zahlreicher Änderungsvorschläge, die das Ziel verfolgen, den Schutz der in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa freilebenden, aber zunehmend gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu verstärken.

Die Bundesrepublik Deutschland steht auf dem Gebiet des Artenschutzes vor einem zweiseitigen Problem. Es gilt, einmal die im Inland gefährdeten Tiere und Pflanzen wirkungsvoll zu schützen. Dieses Problem ist für den Naturschutz nicht neu. Relativ neu ist hingegen, daß die Probleme des Artenschutzes zunehmend internationalen Charakter haben. Dies hängt damit zusammen, daß viele Tiere und Pflanzen im Ausland auch deshalb gefährdet sind, weil sich dafür in der Bundesrepublik Deutschland ein beträchtlicher Markt entwickelt hat.

Wir stehen damit in einer gesteigerten internationalen Mitverantwortung und haben durchaus Anlaß, eine aktive Rolle bei einem wirkungsvollen internationalen Artenschutz zu übernehmen. Ich verkenne in diesem Zusammenhang keineswegs, daß die Bundesrepublik Deutschland bereits 1975

dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten ist. Aber dieses Abkommen enthält eine sogenannte „europäische Lücke“ mit der Folge, daß gerade in Europa gefährdete Arten nicht oder nur unzureichend geschützt sind. (C)

Der Agrarausschuß war deshalb der Auffassung, daß vor allem dem Schutz der europäischen Arten verstärkt Rechnung getragen werden muß. Es geht in diesem Zusammenhang nicht darum, daß wir anderen Völkern unsere Vorstellungen aufdrängen. Ich möchte vielmehr an die Auffassung des Europarates anknüpfen, der die freilebende Tier- und Pflanzenwelt als ein gemeinsames Erbe aller europäischen Völkergemeinschaften begreift, das nur durch staatenübergreifende Lösungen vor weiterem Schaden bewahrt werden kann.

Dem federführenden Agrarausschuß ging es vor allem darum, die europäischen Vogelarten unter Naturschutz zu stellen. Ich begrüße diese Vorschläge. Sie führen endlich dazu, daß dem Handel mit wildlebenden europäischen Singvögeln bundesweit ein Riegel vorgeschoben wird. Dieser Handel ist nach Auffassung breiter Kreise unserer Bevölkerung nicht mehr vertretbar.

Ich möchte deshalb an das Hohe Haus appellieren, den Änderungsvorschlägen des federführenden Agrarausschusses und dem bayerischen Landesantrag zuzustimmen.

### Anlage 4

#### Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)  
zu Punkt 24 der Tagesordnung

Bayern hält die Fassung unter Ziff. 3 der Drucksache 75/1/80 in Verbindung mit dem Landesantrag für erforderlich und notwendig. (D)

Die Fassung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hätte nämlich zur Folge, daß bis zum Inkrafttreten der „Import-Export-Verordnung“ die geschützten Arten rechtmäßig eingeführt werden können und als rechtmäßig eingeführte auch nicht den Besitz- und Verkehrsverboten, soweit solche durch Landesrecht erlassen sind, unterliegen. Dadurch würde die bayerische Singvogelverordnung, die sich nach der derzeitigen Rechtslage auf alle betreffenden Singvögel, gleichgültig, ob einheimische oder eingeführte, bezieht, für eingeführte Singvögel außer Kraft gesetzt. Dies würde bedeuten, daß der bisher bestehende Schutz verschlechtert würde. Gleichzeitig würde die Möglichkeit eröffnet, den Schutz der bayerischen Singvogelverordnung überhaupt zu unterlaufen, indem Vögel einheimischer Herkunft fälschlicherweise als Importe und damit als nicht den Besitz- und Verkehrsverboten unterliegend deklariert werden könnten.

Die in der Empfehlungsdrucksache vorgeschlagene Fassung vermeidet dagegen diese Verschlechterung gegenüber dem bestehenden Artenschutz.

(A) Während die Fassung des BML auch die nach Erlaß der Bundesartenschutzverordnung rechtmäßig eingeführten/erworbenen Exemplare vom Schutz ausnimmt, erscheint danach eine Ausnahme nur vertretbar für die vor dem Inkrafttreten der Bundesartenschutzverordnung oder nach dem Inkrafttreten der „Import-Export-Verordnung“ nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz rechtmäßig eingeführten sowie für die vor Inkrafttreten der Bundesartenschutzverordnung rechtmäßig erworbenen Exemplare. Andernfalls würde der Umgehung der inländischen Schutzbestimmungen Tür und Tor geöffnet, weil sich bei den einzelnen Exemplaren nicht unterscheiden läßt, ob sie aus dem Inland oder Ausland stammen.

Zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten oder unbilliger Ergebnisse bei einigen weniger geschützten Arten ist es notwendig, daß den Ländern im Rahmen der Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz die Möglichkeit zur Zulassung weiterer Ausnahmen offengehalten wird. Die in den §§ 4 bis 8 vorgesehenen Ausnahmeregelungen behalten trotz der Ergänzung durch den bayerischen Antrag ihre Bedeutung.

Der Landesantrag wäre ebenso wie die genannte Empfehlung zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht erforderlich gewesen, wenn der BML dafür gesorgt hätte, daß gleichzeitig mit der Bundesartenschutzverordnung die „Import-Exportverordnung“ in Kraft getreten wäre.

## (B) Anlage 5

### Erklärung

von Ministerpräsident Zeyer (Saarland)  
zu Punkt 42 der Tagesordnung

Der Vermittlungsausschuß hat am 3. Juli 1980 nach langen Beratungen zum Steuerpaket zu einem Kompromißvorschlag gefunden. Es handelt sich dabei um eine Regelung, die ich leider nicht als einen guten Kompromiß bezeichnen kann. Ich möchte schon an dieser Stelle sagen, daß ich mich nur mit Vorbehalt dazu äußern kann.

Nach den Absprachen des Vermittlungsausschusses ist der Weg für eine Tarifkorrektur frei. Dieses Element des Kompromißvorschlages ist richtig. Die Saarländische Landesregierung ist von Anfang an für eine vernünftige Korrektur des Einkommensteuertarifs eingetreten.

Annehmbar, aber unzulänglich ist die vorgesehene Erhöhung des Kindergeldes. Schließlich be-

deutet der Vorschlag zum Kinderbetreuungsbetrag einen Schritt in die richtige Richtung. (C)

Kritik müssen wir jedoch daran üben, daß der Familienlastenausgleich im übrigen zu kurz gekommen ist.

Die Bundesregierung hat durch ihre unnachgiebige Haltung jede Absprache über einen steuerlichen Kinderfreibetrag verhindert. Damit wird zugleich ausgeschlossen, daß finanzielle Belastungen von Familien, die aus dem Umstand herrühren, daß Kinder vorhanden sind, bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt werden.

An dem Widerstand der Bundesregierung ist auch eine Regelung über den Kindergeldzuschlag gescheitert. Die Saarländische Landesregierung ist immer wieder für die Einführung eines Kindergeldes von 300 DM in den ersten sechs Monaten nach der Geburt eines Kindes eingetreten. Dieses für uns so wichtige Anliegen ist im Vermittlungsausschuß untergegangen.

In dem Verhandlungsergebnis des Vermittlungsausschusses vermissen wir jede Regelung über ein Familiengeld für nichterwerbstätige Frauen. Nach unserer Auffassung ist es ein unumgängliches Gebot der Familienpolitik, die nichterwerbstätigen Frauen mit den erwerbstätigen Frauen grundsätzlich gleichzustellen. Die Bundesregierung hat diesem Anliegen in keiner Weise Rechnung getragen.

Die Familienpolitik hat für meine Landesregierung einen hohen Stellenwert. Nach unserer Auffassung hat die Belastung gerade der Familien mit Kindern ein Ausmaß erreicht, das mit dem Gebot der sozialen Gerechtigkeit kaum noch vereinbar ist. Die Solidarität mit diesen Familien erfordert es, auf eine spürbare materielle Entlastung hinzuwirken. Das Ergebnis des Vermittlungsausschusses genügt diesen Anforderungen nicht. (D)

Diese dürftige Regelung wird zudem von einer Verwaltungsvereinbarung abhängig gemacht, in der die Länder schon heute auf einen Finanzierungsbetrag von 1 Milliarde DM für 1981 verzichten sollen. Bei Abwägung aller Umstände komme ich zu dem Ergebnis, daß ich den vorliegenden Vorschlägen des Vermittlungsausschusses und der dazugehörenden Verwaltungsvereinbarung nicht ohne Vorbehalt zustimmen kann.

Ich sehe mich vielmehr gezwungen, die Landesregierung noch einmal mit der Sache zu befassen, und ich bitte um Verständnis, wenn ich mein Votum für das Verhandlungsergebnis unter den Vorbehalt der Zustimmung der Saarländischen Landesregierung stelle.